



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ausgewählte Aufsätze

Brandi, Karl

Oldenburg i.O., 1938

Die Franken. (1908). Göttingische gelehrte Anzeigen 170 , 1-51.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70552](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70552)

Die Franken

Karl Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing, 1904.

[Inhalt: I. Die fränkische Siedlungsmethode und ihre Quellen. — II. Das Markscheidecorps: *forestis*. — III. Königsland und Volksland. Kirchensprengel. — IV. *Eremus, solitudo, peregrinare, Regnum* und *Sunder*. Methodisches.]

Seit langer Zeit hat kein Buch über Fragen aus der deutschen Verfassungsgeschichte in solchem Maße wie das vorliegende die Aufmerksamkeit erregt, Hoffnungen erweckt und die Kritik herausgefordert. Es wirkte vielfach fast verblüffend, jedenfalls beunruhigend, zumal gleich anfangs einzelne Forscher die Ergebnisse mit rückhaltloser Bewunderung annahmen¹⁾, andere sie mit heftigem Tadel oder wenigstens mit aller Bestimmtheit von der Hand wiesen²⁾. Ausführlichere Besprechungen gaben Rechts- und Wirtschaftshistoriker, Philologen und Lokalforscher³⁾. Die Summe war meist, daß zwar zahlreiche Punkte angegriffen und erschüttert wurden, im ganzen aber jedem Forscher empfohlen blieb, an diesem Buche nicht vorüberzugehen. Da nun auch

¹⁾ F. Kieser, Das salisch-fränkische Siedlungssystem und die Heppenheimer Markbeschreibung von 773 (Beil. z. Jahresbericht des Gymnasiums zu Bensheim, Ostern 1905). Andr. Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte (1905), S. 40, 80, 81, 105. — Ich könnte auch Hans Delbrück nennen (Gesch. d. Kriegskunst III, 20 f., 64 f., 68, 1) und W. Wiegand (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. XX, 541 ff.); [Lechner zitiert Rübel von Nr. 47 an regelmäßig in den Nachträgen zu Reg. Imp. I (1908)]. Bemerkenswert für die rasche Gestaltung des populären Urteils die Anerkennung bei E. Hasse, Deutsche Politik (1905) S. 8.

²⁾ G. v. Below (Hist. Zeitschr. 3. F. I, 574) und Hübner (Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXVII, 336) in den Besprechungen von Heuslers Verfassungsgeschichte, Meister (Hist. Jahrb. d. Görres-Ges. 1906, 253) und A. Werminghoff (Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXVII, 399).

³⁾ Ulrich Stutz, Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXVI, 349 ff. [und XXXVIII Germ. Abt. S. 417 f.]. G. Caro, Westdeutsche Zeitschr. XXIV, 60 ff., Rudolf Much, Deutsche Lit.-Zeitung 1907, 1122 ff., Weller, Hist. Zeitschr. 3. F. I, 397 (vgl. auch Bd. 95, 347). G. v. Below, Zeitschr. f. Socialwiss. IX, 68 f. (1906). [Werminghoff, Korr.-Bl. des Gesamtvereins 1907, 44 f. — Daß A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1911. 2. Aufl. 1921 S. 21—24 und passim auf Rübel bezug nimmt, ist unverständlich.]

der Verfasser selbst es nicht verstanden hat, in späteren Darlegungen⁴⁾ die Übertreibungen und Verwirrungen seines unter erschwerenden Umständen vollendeten Buches wieder auszugleichen, und zu retten, was an glücklichen Beobachtungen und Fragen in dem undisziplinierten Buche steckt, so wird die Aufgabe der Kritik immer schwieriger, eine gründliche Auseinandersetzung immer mehr nötig. Indem ich mich dieser Aufgabe unterziehe, hoffe auch ich die für den Ton unserer Kritik ehrenvolle Stimmung bereitwilliger Anerkennung der Kühnheit solcher Leistung nicht zu verletzen.

Es ist wirklich ein sehr merkwürdiges Buch. Geschrieben mit dem felsenfesten Glauben des Entdeckers soll es unsere Anschauung der fränkischen Verfassung von Grund aus ändern; nicht bloß in einzelnen Zügen, sondern nach ihrem Wesen so gut wie nach ihren vornehmsten Äußerungen. Die Tragweite der „neu gewonnenen Resultate“ soll auch weit hinausragen über die zunächst „behandelten Zeiträume und Landschaften“ (VII). In einer großartigen Vergewaltigung von Geschichte und Geschichtsquellen übertrumpft der Verfasser noch die ohnehin hochgesteigerte Studie von Rudolf Sohm über Fränkisches Recht und Römisches Recht, die im Streite und vereint die Kulturwelt beherrschen sollten; nach seiner Meinung stammt von denselben Salfranken, die der halben Welt das Recht gegeben hätten, nichts Geringeres als die Idee und die Praxis der linearen Grenze, der bemessenen und umgrenzten Herrschaft in dem weiten Gebiet fränkischen Einflusses. In der Tat eine große Konzeption, diesen Vätern deutschen Rechts auch die Erfindung der Territorialität aller Herrschaft zuzuschreiben, und in dem Streben nach reinlicher Begrenzung alles Grundeigentums und aller Herrschaft, nach Versorgung des Königs und seiner Leute mit riesigen Großgrundherrschaften, aller andern Volksgenossen aber mit mehr oder minder gleichen, öffentlich rechtlich bemessenen Hufen, auch die Triebkraft des fränkischen Staates zu erkennen, dessen Königtum ein Königtum der Bodenreform und der Gromatik gewesen wäre. In der Tiefe salfränkischen Volkstums wird die stärkste Wurzel des mittelalterlichen

⁴⁾ In der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1905, Nr. 97 u. 98 gibt Rübel unter dem wenig zutreffenden Titel: „Das fränkische Eroberungs- und Siedlungssystem im Ripuarier- und Alamannenlande“ eine gedrängte Zusammenfassung seiner Ergebnisse und Theorien; [1913 brachte die Zeitschrift des Ver. f. thüring. Gesch. (Band 21) Rübel's Aufsatz über „Fränkische Siedlungen“ in der Schweiz, Churrätien, Istrien und Aquitanien].

Lehnssystems aufgedeckt, die Idee der unmittelbaren Beherrschung des gesamten Grund und Bodens durch den Staat, seine engste Beziehung zu den Staatsaufgaben wie zu den Staatslasten, neu gedeutet der bekannte Satz *nulle terre sans seigneur*.

Das ist der große Zug dieses Buches. Ich will nun versuchen, möglichst mit den eigenen Worten des Verfassers die Einzelheiten wiederzugeben, d. h. aus den endlosen Wiederholungen und Umkleidungen, soweit das geht, seine positiven Behauptungen herauszustellen und abschnittsweise auf ihre quellenmäßige Begründung zu prüfen.

I. Das Grundelement des ganzen Buches liegt in diesem Satze: „Die Franken hatten eine ihnen eigentümliche Methode, Grenzbestimmungen und rechtliche Festsetzungen eines Grenzzuges vorzunehmen“ (143). Dazu als Erläuterung: „Die Germanen kannten nach außen hin nur das Ödland als Grenze, die Salier hatten die scharf gezogene Grenzlinie geschaffen. Während die Germanen wie noch die Angelsachsen die Siedelung von innen nach außen hin durch Hammerwurf abgrenzten und so im Ödland endigten, begannen die Salier von außen her mit der festen Markgrenze“; „der Hammerwurf war durch andere Maße, durch das Meßseil beseitigt“ (251). Wo immer die Franken zur Herrschaft kamen, ließen sie sich angelegen sein, feste Grenzabsetzungen vorzunehmen und sie bedienten sich dabei nach Möglichkeit des in der Heimat von der Natur zuerst gebotenen Hilfsmittels der nassen Grenzlinie „von Quelle zu Quelle, dann die Flußläufe hinab“ (18). „Die Art wie die unscheinbarsten Wasserläufe, Tümpel und Rinnsale die entscheidenden Grenzmerkmale bildeten, erklärt sich aus der Beschaffenheit des Landes, in dem diese *consuetudo* der *salii*, welche hier zu *manentes* wurden, sich zuerst entwickelt hat“ (251)⁵⁾. In der Heimat dieses Volkes, am Rande des Meeres „bedurfte es keiner Ödgrenzen zwischen den Siedlungen; die täglich kommende Flutwelle trennte deutlich genug die Siedlungen voneinander“ (495). So waren sie von Haus aus gewohnt nicht nur an die Grenzlinie überhaupt, sondern auch an eine von der Natur gegebene Markierung derselben. Da aber Wasserläufe nichts weniger zu sein pflegen als grad-

⁵⁾ Mit dieser Begründung hingenommen von Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte² I, 282¹⁰, wo im übrigen ein ablehnendes Urteil.

linig und rechtwinklig, so ergaben sich ihnen eben jene bizarren Grenzlinien, die sofort ins Auge fallen, wenn man eine dieser fränkischen Abmarkungen in die Karte einträgt. „Das spitzwinklige Einspringen der Grenzen dort, wo Quellen einbezogen werden, das Verfolgen der Quellen bis zur Einmündung in einen Bach, das Wiederhinaufgehen an diesem Bache ist eine so charakteristische Eigenart, daß sie nicht gewissermaßen von selbst gegeben sein konnte, sondern daß dieselbe nur einem ganz bestimmten technisch entwickelten Verfahren zugeschrieben werden muß“ (88). Die Elemente dieser „charakteristischen Bestimmungsweise“ (75) sind im einzelnen: die Flächenbemessung alles Besitzes nach dem Umfang oder nach bestimmter Längen- und Breitenausdehnung jeweils auf Grund vorhergegangener „Bonitierung“, das Arbeiten mit dem Meßseil, die Begehung und Bezeichnung der Grenzen nach Wasserläufen, nötigenfalls durch Wall und Graben oder wenigstens durch Anhauen der Bäume als „Lackbäume“, durch Steinhaufen oder sonst markierte Punkte.

Diese Methode⁶⁾ „wandten sie gleicherweise auf größere wie kleinere Gebiete an, sie bezeichneten den Zug im *confinium* der Landesgrenze nach derselben Methode wie abzugrenzende Bezirke im Innern der Landschaften“ (143) und so zwingend war die Technik für das Recht, daß man sagen darf: „die Höhenlinie war für die fränkischen Beamten die einzig maßgebende Linie, nicht die bestehenden Besitzverhältnisse“ (183). Das Verfahren also war nicht bloß ein technisches, sondern durchaus ein öffentlich-rechtliches. „Ein bestimmtes System liegt zugrunde, alle Marklinien, die beschrieben werden, sind staatlich, durch staatliche Beamte eingerichtete und sanktionierte Grenzlinien“ (Beil. z. Allg. Ztg. S. 173), die Hufengrenzen und Rodungsstücke (Bifänge) so gut wie die Forstbezirke, Gemeinde- und Landesgrenzen.

Dem technisch eigenartigen, von Staats wegen durchgeführten Verfahren entsprachen auch ganz bestimmte technische Bezeichnungen, so daß aus dem richtigen Verständnis dieser Ausdrücke auch da auf fränkische Abmarkung und Tätigkeit fränkischer Beamten geschlossen

⁶⁾ „Die bekannte Methode nach Quellen, Bachläufen unbeschadet der dadurch entstehenden Zickzacklinien“ (91), vgl. auch S. 80. 85. 183. In Prüm wird die Grenze nach drei Seiten angegeben, nach der vierten wäre sie im „Prinzip gegeben“ gewesen (68). Ebenso in Bayern (S. 69).

werden darf, wo nähere Angaben fehlen. Das deutsche Grundwort *mark*, das natürlich zunächst allgemein „Grenze“ bedeutet, also auch die gemeingermanische Ödgrenze (89 u. 165, ags. *meorce*) hat doch im fränkischen den prägnanten Sinn der Grenzlinie oder des begrenzten Gebiets erhalten (139), während *terminus* farblos geblieben ist, „ein neutraler Ausdruck, allgemein Grenze mit Gebiet und Zubehör“ (146, 1). Den deutlichen Gegensatz gegen den fränkischen Begriff *marca, condita* (146, 1), *fines* (ib.) bilden *commarca* und *confinium*. „Der karolingische Sprachgebrauch unterscheidet *confinium* und *fines vel marcae*“; letzteres ist die festgesetzte Grenze; im Gegensatz dazu steht *confinium* als noch nicht regulierte Grenze“. „Bei der Reichsteilung von 806 läuft die Grenze des Anteils Ludwigs von der Donauquelle zum Rhein in *confinio Chletgowe et Hegowe* — noch im *confinium* des Klettaus und Hegaus“ (223). Denselben Sinn hat *commarca*, und die klassische Stelle der Lex Alamannorum Tit. 84 über den „Streit zwischen zwei Genealogien über die Grenze ihres Landes“ wird S. 242 gebührend hervorgehoben; „*Commarca*“ ist der Ausdruck für den alten Zustand, wo die *marca* des einen Dorfes noch nicht wie in dem salischen Dorf scharf von der des andern geschieden war“ (190). Fränkische Unterbegriffe von *marca* und *fines* sind *regnum* (abgesetztes Königsgut), *proprium*, *captura*, *comprehensio*, *bifang* (rechtlich abgegrenztes Rodungsgebiet⁸), *mansus*, *huoba*, *hova plena* (als volksmäßige, aber fränkisch abgegrenzte Besitzeinheit mit Wald- und Weidrechten⁹).

Das Anlegen der Grenzen selbst mit allem was dazu gehört heißt *occupatio, terminatio, terminare, disponere, scarire, designare, ordinare*. Die Bezeichnung *scarire* trägt noch einen besonderen technischen Sinn

⁷) „Prüm wird bezeichnet 762—804: *infra terminos Ardinne*, 762: *infra terminos Bidense atque Ardinne*; — 765: *in finibus Ardinne*, 868: *in finibus Ardenne*, während es vorher (633) in *confinio Ardinne* gelegen hatte. Die Zeit der Abmarkung zeigt sich hier wohl auch in diesen Ausdrücken“ (200). Vgl. auch S. 197 das *confinium nemorum*.

⁸) „Die Bifänge Deutschlands sind bei Arnold, Ansiedlungen I, 255—276 fast vollständig zusammengestellt. Man prüfe dieses Verzeichnis darauf hin, ob irgendein »bifang« sich früher nachweisen läßt, als das Eingreifen der Franken mindestens wahrscheinlich ist, ob irgendein »bifang« vorhanden ist, von dem nicht urkundlich angegeben oder sonst wahrscheinlich zu machen ist, daß er in einer neu abgegrenzten »mark«, deren Verhältnisse somit durch fränkische Beamte bestimmt waren, liegt“ (173). Erst später und wohl landschaftlich bedeutet *bifang* enger nur „Ackerfurchen oder Fuhr-längen“ (S. 215, N.).

⁹) Ausführlich S. 165 ff.

— „das *scarire* der *marca* im Walde geschah durch Anhauen der Bäume mit einem Scharbeile¹⁰⁾“ (509); „schon durch Anhauen war die *marca* zu einer *scarita* geworden“ (509). Einen ähnlich prägnanten Sinn haben *ordinare*, *designare* und *disponere* gewonnen. *Designare* bedeutet „einen souveränen Eingriff in bestehende Besitz- und Siedelungsverhältnisse“ (63); *disponere* die Markregulierung nach fränkischer Methode schlechthin; „*disponere* ist ein speziell technischer Ausdruck“ (162, 290); *causas Italicas disponendi* heißt: zur Verfügung über Markenabgrenzung und neues Königsgut in Italien (161). Deshalb kann auch „das Capitulare de partibus Saxoniae nicht vor dem *Saxoniam disponere* von 780 erlassen sein, da es die Bildung der neuen Marken zur Voraussetzung hat“ (505). Gegen das *disponere Saxoniam* hatte sich die große Empörung unter Widukind gerichtet (126). —

Ich halte inne, um zunächst diese erste ohnehin stattliche Reihe von Aufstellungen zu prüfen. Zu beweisen war überall nicht das genügend Bekannte¹¹⁾, sondern das Neue eben in der Formulierung des Verfassers. Es wird also behauptet die spezifisch fränkische Art der linearen Grenzabsetzung im Lande wie an den Landesgrenzen und die Bezeichnung des Verfahrens durch bestimmte technische Ausdrücke. Überall ist der logische Gegensatz zu dieser Reihe, daß dergleichen bei nichtfränkischen Stämmen fehle, mit andern Worten, daß die markierte Grenze den Franken derart eigentümlich sei, daß man von den Franken auf die Grenzabsetzung, von der markierten Grenze oder den technischen Ausdrücken auch auf Herrschaft oder Beteiligung der Franken, zum mindesten auf fränkischen Einfluß schließen dürfe¹²⁾.

Was nun zunächst Anlage und Bezeichnung der fränkischen Grenze

¹⁰⁾ Hinweis auf das in der Mark Brakel gefundene Scharbeil S. 509; Zusammenhang von *scarire* und *scara* 409, 5; von *scarire* und *scario* 480, 2. Bedeutung von *marcam disponere* und *marcam scarire* 102.

¹¹⁾ Zu Mark und Markensetzung vgl. Waitz D. V. G. I, 125 ff. II¹ 393 ff. Brunner² I, 282 und die von Below (Wörterbuch d. Volkswirtsch. II, 456. 1907) zitierten Monographien. Ich nehme dazu das gesicherte etymologisch lexikalische Wissen an den bekannten Stellen und die Verbindung des philologischen mit dem rechtshistorischen in J. Grimms Rechtsaltertümern¹ I. II (1899), bes. II 494 ff. (II 6 ff.).

¹²⁾ Vgl. S. 159, 167 und, besonders deutlich S. 88, 89 in dem Tadel gegen Landau, der den Anteil der fränkischen Beamten überschen habe und also, „daß sämtliche Markbeschreibungen nur für das Vorgehen der Franken, und zwar ganz allein der Franken beweisend sind“.

(nach fränkischen Quellen) betrifft, so hat der Verfasser „alle Grenzbeschreibungen des 6. bis 10. Jahrhunderts zusammengestellt, die [er] urkundlich auffinden konnte“ und in der intensiveren Beschäftigung mit diesen urkundlichen Grenzbeschreibungen liegt unstreitig eine neue Anregung seines Buches. Die Reihe kann zwar erheblich erweitert werden, besonders aus spanischen, österreichischen und italienischen Quellen¹³⁾, aber das ist eine spätere Sorge. Rübél benutzt (chronologisch geordnet)¹⁴⁾ die folgenden Grenzbeschreibungen.

- [1] 667, Sept. 16. König Childerich für Stablo-Malmedy, läßt den Klosterbesitz *designare per loca denominata*
Or. MG. fol. Dipl. I, 29. Rübél 60 ff.
- [2] 721,— Die Edle Bertrada für Kloster Prüm
tradiert *de foreste nostra*: —
Copiar. Mittelrhein. U.-B. I, 8. [Levison, N.A. 43 (1920), 383]. Rübél 64 ff.
- [3] 747, März 12. Notitia über die Besitzeinweisung für Fulda zu den verlorenen Urkunden Karlmanns (BM² 47) u. Pippins.
Sic iste locus traditus est a Pippino cum his terminis circumscriptus
Cod. Eberh. (s. XII) I, 72. Dronke, Trad. Fuld. p. 3 [Stengel, U.-B. Fulda p. 7]. Rübél 53—60.
- [4] 777, Okt. 8. Notitia über die Besitzeinweisung für Fulda zu der Schenkung des Fiskus Hammelburg durch Karl d. Gr. vom 7. Jan. 777.
Descriptus atque consignatus undique his terminis
Cop. s. IX (Facs. Arndt-Tangl, III, 73). MG. Dipl. Karol. I, 116 Rübél 69 ff.

¹³⁾ Ich nehme an, daß Rübél diese und die westfränkischen absichtlich außer Acht gelassen hat, sonst würde er beispielsweise von den 9 frühkarolingischen Königsurkunden nicht nur 2 benutzt haben (Dipl. Karol. I, 153 und die Beilage zu Nr. 116); es kommen noch in Betracht DK. 15 (p. 21) für Prüm 169 (p. 227) für Kremsmünster, DK. 28, 84 und 87 für St. Denis, DK. 80 für Bobbio und die schon im 9. Jahrh. entstandene Fälschung DK. 235 für Reggio. — Das Material aus der spanischen Mark würde eine einheitliche Bearbeitung im Zusammenhange dieses Buches gelohnt haben; ich füge zu den bekannten Kapitularien und Urkunden die Verkaufsurkunde vom Jahre 909, die *Steffens*, Lat. Palaeographie (II, 55) publiziert hat: Begrenzung von Landgütern in der spanischen Mark, *qui nobis adveniunt per aprisione*. Auch die vorläufige Zurückstellung der avarischen Mark ist zu bedauern; von den z. T. wirklich interessanten Urkunden dieses Gebiets erwähne ich nur BM² 1347 (1308).

¹⁴⁾ Er selbst ist weit entfernt, eine solche Übersicht zu geben, die doch für die methodische Arbeit die erste Voraussetzung wäre; doppelt notwendig angesichts der dem Vf. unbekannt gebliebenen Untersuchung von *Hans F. Helholt*, Die Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaume im alten Deutschland [Hist. Jahrb. d. Görres-Ges. XVII, 235—264. 1896], weil darin, freilich sehr mit Unrecht, alle älteren Grenzbeschreibungen für gefälscht erklärt werden (S. 257). Ich vermerke deshalb meinerseits nicht nur den neueren Druck, sondern auch die Überlieferungsform. Ich versuche beiläufig, die Grenzbeschreibungen durch ihre Überschriften oder Einleitungsworte kurz zu charakterisieren.

- [5] 779, Okt. 14. Notitia über den Umfang der Mark Würzburg.
Haec loca — circumducebant et praebant juramento astricti
Cop. (s. X) Cod. Herb. Müllenhoff u. Scherer, Denkm. I, 224. II, 359. Rübel 72 ff.
- [6] 786, Aug. 31. Karl d. Gr. für Hersfeld, Schenkung der Villa Dorndorf
a loco B. — usque ad —.
Cop. (s. IX u. XII). MG. Dipl. Karol. I, 153 (p. 208). Rübel 94.
- [7] 795, — Notitia über den Umfang des Fiskus Heppenheim.
Descriptio marchae sive terminus silvae quae pertinet ad H.
[Pfarrei Heppenheim, Würdtwein I, 470.] Cop. Cod. dipl. Lauresham.
I, 15 (vgl. Dipl. Karol. I, 73 v. J. 773). Rübel 90.
- [8] (801, —). Grenzen der Marken von Allmuthen u. Ormont.
Marka de Ullmezo. — Marka de Aurimancio.
Cop. Hs. Prüm (s. XII). Westd. Zs. Korr.-Blatt II, 173. p. 64. Rübel 63 f.
- [9] —, —. Mark Rastorp.
Descriptio termini et marche de Rastorp.
Auszug Cod. Eberh. (s. XII) I, 173 (vgl. Roller, 22). Rübel 96 (zu Karl d. Gr.).
- [10] —, —. Bericht über den Verlauf des Karolingischen Limes Saxoniae.
*Invenimus quoque litem Saxoniae, quae trans Albiam est, praescriptum
a Karolo et imperatoribus ceteris*
Adam v. Bremen (s. XI) II, 15; MG. SS. IX², 15. [Schmeidler p. 73].
Rübel 98—106.
- [11] 816, Nov. 2. Ludwig d. Fr. für Kloster Prüm
Determinatio memorati uualdi, sicut a misso nostro designatum est.
Cop. (s. XII). Mittelrh. U.-B. I, 57 (BM² 638). Rübel 67.
- [12] 819, Sept. 12. Notitia Einhards über den Umfang der Mark Michelstadt.
Terminorum loca et locorum vocabula designantur hoc modo
Chron. Lauresh. (s. XII) M. G. SS. XXI, 361 (vgl. BM² 569). Rübel 91.
- [13] 819, Dez. 14. Notitia über Bischof Baturichs Inquisition wegen des Umfangs
der Cella Chambe (*quemadmodum eam Tassilo dux, renovans anterioris
traditionem, beato restituit Emmerano*).
Lib. trad., Ried, Cod. dipl. Ratisp. I, 17. Rübel 82.
- [14] (847—68). Erzbischof Diekoz von Trier.
Terminatio ad altare S. Castoris in Villa Rengeresdorf.
Or. Mittelrhein. U.-B. I, 80 (S. 86). Rübel 197.
- [15] vor 853, —. Graf Wilhelm an St. Emmeram, bestätigt durch Ludwig d. D.
tradiderat omnem proprietatem infra duo flumina id est —.
Or. Altmann u. Bernheim⁴ 295 (BM² 1404). Rübel 69. 148.
- [16] (850—63). Erzbischof Günther von Köln für die Abtei Essen bemißt nach
Dipl. Ottos von 947, Jan. 15, den Zehntbezirk.
Zweifelhaftes Diplom, MG. DO. I, 85. Rübel 205.
- [17] 871, —. Formel für eine Markenteilung.
*Notitia divisionis possessionum regalium vel popularium episcopaliū vel
monasterialium.*
Form. Sangall. MG. LL. V, Formulae 403. Rübel 220.
Eine Passauer Formel (ib. 459), Rübel 228.

- [18]¹⁵⁾ 887,—. Karl III. für die Passauer Kirche
restituiert eine strittige *marca in foresto nostro*.
Cop. Cod. trad. (s. X) Freyberg, Hist. Schr. I, 448 (BM² 1737). Rübel 86.
- [19] 933, Juni 1. Heinrich I. für Kloster Hersfeld.
marcha illa ad matriam ecclesiam in Breitinga spectantem.
Nachzeichnung (s. XII) MG. DO. I, 35. Rübel 95.
- [20] 943, —. Erzbischof Robert von Trier
erneuert die *terminatio antiquior* für die *matrix ecclesia in Natesheim*.
Angebl. Or. Mittelrhein. U.-B. I, 178 (S. 240). Rübel 196.
- [20a] [948, —. Lacomblet I, 102].
- [21] 959, —. Erzbischof Heinrich von Trier
erneuert die *terminatio* für die Kirche in *Humbacensis castelli suburbio*.
Or. Mittelrhein U.-B. I, 204 (S. 264). Rübel 198.
- [22] 960, —. Erzbischof Heinrich von Trier
erneuert die *terminatio* der *mater ecclesia in villa Marisch*. *Descriptio
itaque terminationis haec est*.
Or. ib. I, 207 (S. 267). Rübel 196.
- [22a] [979, —. DO. II, 191].
- [23] 1005, Juli 17. Heinrich II für die Kirche Magdeburg
schenkt die Villa Schieder, einschließlich des *forestis his tribus fluvialis
H. N. V. determinata*.
Or. MG. DH. II, 100 (p. 125). Rübel 263.
- [24] —, —. *finis et termini Lupincemarcha*.
Cod. Eberh. (s. XII). Cod. dipl. Fuld. 345. Zu einer Bestätigung Heinrichs II
für Kloster Fulda vom 17. Dez. 1014, MG. DH. II, 327. Rübel 93.
- [25] 1016, Mai 17. Heinrich II. für Kloster Hersfeld
schenkt *in ambitu subscripto et terminationibus ita nominatis*.
Or. MG. DH. II, 350 (p. 448). Rübel 95.
- [26] 1048, April 28. Notitia über Dedicatio und Terminatio der Kirche in Heiger
durch Erzbischof Eberhard von Trier.
terminatio ecclesiae in Heigerin (sicut Cuonradus rex tradiderat).
Cop. (s. XII) Siegenger U.-B. I, 2 (S. 2). Rübel 208.
- [26a] [1057, —. Pfarrei Lohrhaupten, P. Lehmann, N.A. 36, 676].
- [27] 1061, Febr. 13. Heinrich IV. für seinen Getreuen Otnant
schenkt *partem silvae infra hos terminos*.
Or. Ried, Cod. dipl. Rat. I, 156. Rübel 86.
- [28] 1144, —. Notitia über den Umfang des Freiwaldes für Kl. Georgenthal in
Thüringen.
Dobenecker, Reg. Thür. I, Nr. 1459. Rübel 284.
- [29] 1165, —. König Wladislaw v. Böhmen für Waldsassen
schenkt *in silva ambitum quod slauonice Vgezd dicitur etc.*
Or. Boczek, Cod. dipl. Moraviae I, 301 (p. 276). Rübel 32, 1; 86.

¹⁵⁾ Danach wäre etwa noch die Bannforsturkunde Zwentibolds von 896 aufzuführen, BM² 1911 (Rübel 200).

- [30] 1247, —. Abt Hermann von Niederaltaich nimmt eine Flurregulierung vor. Mon. Boica 11, 32. Rübel 215.
 [—] s. XI—XVI. Grenzbeschreibungen für Dortmund und Brakel. Rübel 96.
 [—] s. XVI. — Grenzaufnahme des Reichsgutes Westhofen durch den Hofrichter Jürgen Velthaus. Rübel 30 ff.
 Rübel, Beiträge XI, 193.

Im ganzen also etwa 10 Grenzbeschreibungen aus merovingischer und frühkarolingischer Zeit, fast ebenso viele aus dem Rest des 9. Jahrhunderts, je 4 aus dem 10. und 11., und einige noch jüngere. Nimmt man dazu, daß bei manchen Stücken eine recht schlechte Überlieferung (z. B. Eberhard von Fulda!) den Wert beeinträchtigt, so ist das Material nicht eben stattlich. Im übrigen ist dieses Material in seinen gut überlieferten Stücken nach Sinn und Zweck völlig durchsichtig; ein Teil besteht aus einfachen Notitien über Besitzanweisungen; die Umgehung und rechtsförmliche Traditio des Besitzes sind uns sehr geläufige Dinge. Zum andern Teil besteht es aus Rechtsentscheidungen über strittige Gebiete; auch da handelt es sich um einen klaren und bekannten Tatbestand. Bei der ungeheuren Menge von Königsurkunden ohne Grenzbeschreibungen (sie bilden durchaus die Regel gegen verschwindende Ausnahmen) erscheint danach die Behauptung des Verfassers: „nicht der Besitz allein, sondern namentlich die Absetzung ist Gegenstand des *praeceptum*“ (144) als gänzlich willkürlich und irreführend. An anderer Stelle bemerkt freilich der Verfasser selbst ganz richtig: „hier handelt es sich nicht um Neusetzung von Markengrenzen, sondern um rechtliche Feststellung früherer Markengrenzen“ (73); erinnert man sich nun, daß in einem der wenigen Fälle, in denen näheres angegeben wird über den Zeitpunkt oder die Umstände dieser früheren Markensetzung ein bayrischer Herzog genannt wird (Nr. 13), so wird man vollends irre an der Beweiskraft aller jener Grenzbeschreibungen für die spezifisch fränkische Praxis.

Indessen, nehmen wir die Grenzbeschreibungen zunächst wie sie lauten. Gewiß überwiegen, zumal in den älteren Beschreibungen die „nassen Grenzen“, z. B. *inde in caput Wolfesbâches et sic in rivum ejus usque quo intrat in Biberaha et per litus illius deorsum usque in ostia Larbrunnen; inde vadit ad locum ubi alter Crumbenbach intrat in Treisbach et sic sursum per rivum Crumbenbaches usque in caput*

ejus; inde transit in summitatem Rosberges (Nr. 3). Soweit ich die Ortsangaben habe nachprüfen und zählen können, besteht in der Tat in den benutzten Grenzbeschreibungen etwa die Hälfte aller Angaben in Flüssen, Bächen, Quellen und Quellgebieten. Aber welche Grenze ist in der Natur überhaupt so bestimmt gegeben wie der Wasserlauf, und vollends ein *torrens siccus* ist geradezu herausfordernd in den Boden eingegraben! Das ist, wie Grimm sagt, „der große Grenzenzug, der Bergen, Wäldern und Gewässern nachfolgt und gleich der Natur selbst die grade Linie meidet“. Ob ich nun vom Tale ausgehe und das Gebiet zwischen zwei parallelen Nebenflüssen begrenze und so zu deren Quellen gelange, oder ob ich den Höhenweg nehme und den Bach- und Flußläufen zu Tale folge — diese Methode konnte am Ende stets „im Prinzip gegebene“ Grenzen lehren. Und da Schenkungen und Besitznahme in historischer Zeit bekanntlich fast durchweg in den Berg- und Waldrevieren an den Oberläufen der Flüsse erfolgten, so könnte bei dem Fehlen einer rationellen, etwa der römischen Gromatik jene Art der Grenzbezeichnung meistens die gegebene gewesen sein. Allein sind die überlieferten Grenzen auch nur in größerer Zahl wirklich so einfach und natürlich?

Ich nehme gleich die zweitälteste, die kurz und leidlich deutlich ist: *de foreste nostra de ipso monasterio viso aqua desuctus illo ex arte usque in ipso vado in Prumia et de ipso vado in dricto usque in Melina flumen, deinde per Milina fuso aqua usque ubi nobis obtingit legitimo usque ad Uuinardo curte usque ad illa marca qui nobis obtingit*. Rübel übersetzt in seinem Sinne: „von einer vom Kloster künstlich hergestellten Wasserkraft (Mühlenwehr) bis in das Bett der Prüm, von da auf der rechtmäßigen Markengrenze bis in den Mehlenbach, diesen Fluß soweit stromab, wie es uns gesetzmäßig zusteht; von da bis zur curtis Winards bis zu der Mark, die uns zusteht.“ Schon der Eingang ist mir zweifelhaft; jedenfalls heißt *vadum* Furt und nicht ohne weiteres Flußbett, zumal *vadum in Prumia*. Ist also hier der markierte Punkt an die Stelle der nassen Grenze, des Flußlaufes zu setzen, so heißt vollends *in dricto* einfach „gerade aus“; dem *in dricto* entspricht wohl genau das „*inde recte ad fluvium*“ in Nr. 25 und das *in directum usque ad rupem* (Zürcher U.-B. I, 356); die Deutung „auf der rechtmäßigen Linie“, die in das System passen soll, ist so gezwungen wie

die Heranziehung der beiden Parallelstellen¹⁶⁾. Was die Beschreibung bietet, ist also, bei unbefangener Interpretation, ein viel mehr nach altem Besitz als nach natürlichen Grenzen bemessenes Gebiet¹⁷⁾.

Ein anderes Beispiel [Nr. 6], das eigentlich noch schlechter auf das Rübelsche Schema paßt, obwohl man sich hier weit von alter Kultur, nur gerade nicht im Wald und Quellgebiet befindet (Rübel gibt nur eine Übersetzung): *a loco qui dicitur Badalacha per medium gurgitem Uuisore usque ad locum qui ab incolis vocatur Uuihingesboumgartho, et inde per plateam que dicitur Hohastrazza usque ad paludem que vocatur Uuidinsio, sicque iterum per popularem plateam ad vallem qui dicitur Habuchodal ibique pervadato flumine ad tumulos qui vocantur Hagenhougi et in inde ad vallem qui dicitur Loubirindal sicque per devexitatem nemoris sicut antiqua signa docent¹⁸⁾ usque trans fluviolam Feldaha, indeque per silvulam in Sclegilbach sicque juxta locum qui dicitur Steinenfeld circa montes qui vocantur Uhsineberga iterum ad Badalacha*. Hier werden die Flußläufe doch geradezu geflissentlich ignoriert: *per medium gurgitem, pervadato flumine, trans fluviolam!* Wieder mehr Besitz- und Kulturgrenzen als natürliche.

Kommt man gar in uraltes Kulturland — und auch hier sollen doch die Franken rücksichtslos „reguliert“ haben —, so findet man da einen *Forestis*, also auch nach Rübels Meinung etwas spezifisch fränkisches, durch Pippin und wieder durch Karl d. Gr. zugunsten von St. Denis folgendermaßen umschrieben: *cum — certis finibus in eam designatis, videlicet contra pagum Madriacensem pervenit lemma usque ad Petram Fictam, deinde ad Molarias super Victriacum, deinde ad Montem Presbyteri, deinde ad Condatum usque ad Cuculosa; secunda lemma contra pagum Pinciensem pervenit ad Codonarias, deinde ad Vennas usque Aureo Vallo, deinde Levicias; tertia lemma contra pagum Parisiacum de Ulfarciacas pervenit ad campum Dominicum, deinde ad*

¹⁶⁾ [Freilich nimmt auch B e t h g e, Vierteljschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 12, 71 *per drectum = par droit*].

¹⁷⁾ [Vgl. die Karte des Bannforstes bei F o r s t, Fürstentum Prüm (1903)].

¹⁸⁾ Die *terminatio de Rastorp* (aus den Summarien Eberhards v. Fulda) hat auch *per nostra signa ad lacham communem*; aber grade diese *lacha* hätte in Nr. 11 die Konjektur *lachis* nahegelegt; Verf. übersetzt den überlieferten Text: *ut predictum waldum per latis signisque certis designavit* mit „daß er den Wald durch breite und sichere Zeichen absetze“ (66) statt durch „Lackbäume“! Vgl. auch den *lacus idem designatus in arboribus terminus* S. 278.

campum Willgeverti, deinde ad Sarnetum usque ad cellam Sancti Germani et deinde per illam stratam quae pergit ad Vetus Monasterium; contra pagum Stampinsem pervenit lemma ad Rosbacium, deinde ad Frumenterilis, inde ad Waranceras; contra pagum Carnotensem pervenit lemma ad Putiolos, inde ad Pucilittos, deinde ad Hitlini villare, inde ad Wadasti villam ad illo pirario, deinde ad illa frona quae fuit Stephanone, inde ad Calmontem, deinde per illam stratam quae pergit ad Helmoretum, inde ad Longum Lucum et Senone valle super Nivigellam¹⁹⁾. Nach einer solchen Probe mag man die Behauptung einschätzen: die angelsächsischen Grenzen seien „völlig anders“ als die fränkischen (156), da sie überwiegend Kultur-, nicht Naturgrenzen gäben. Es kommt eben alles auf die Landschaft an²⁰⁾.

Angesichts dieses Tatbestandes ist es offenbar auch sehr gewagt, von einer Mark (Nr. 15), die sich von der Donau zwischen Aist und Narn *usque in Nortvalt* — ausdrücklich *sine termini conclusionem* — erstreckt, zu sagen: „das Prinzip²¹⁾ war in der Schenkung so klar ausgesprochen, daß die technischen Beamten“ auch an der 4. Seite „jeder Zeit die Signierung vornehmen konnten“. Ich denke im Gegenteil: diese unter Königsurkunde bestätigte Schenkung lehrt unzweideutig, daß auch die karolingische Regierung noch den Verlauf des Besitzes in der Wildnis kannte, daß sie dagegen — ich meine das lehren schließlich alle diese Grenzabsetzungen — feste Abmarkungen vornehmen ließ oder anerkannte gegen bestehenden Besitz²²⁾ oder zur Erledigung von Streitigkeiten²³⁾. Dafür sehe ich den sichersten Beweis eben in jener

¹⁹⁾ MG. Dipl. Karol. I, 126, 21 ff.

²⁰⁾ Begreiflicherweise nimmt die Beziehung nach Kulturgrenzen im deutschen Gebiet mit der Zeit zu — bis auf die *porta cimeterii villae Aldenburg* (in 27). Immerhin gibt es auch im 8. Jahrh. neben Flüssen, Bächen, Höhen, Wäldern und Bäumen schon Erwähnungen des *diotweg*, der *hobastrazza*, des *wingartun*; später werden öfter genannt *stratae publicae*, wie die *madalbergostraza*, die *saltestrazza*, der *Hileweg* (26), im oberen Lahngau die *strata publica antiquitus pergentibus in Hessa et Turinga* (Mittelrhein. U.-B. I, 123, N. 119).

²¹⁾ S. 95 legt der Vf. Wert auf das spitzwinklige Einspringen der Grenze wegen eines — „heute nicht mehr auffindbaren Wässerchens!“

²²⁾ Wie Einhard es in Nr. 12 sehr gut angibt: *terminum et vocabula locorum diligenter investigavi — ea videlicet circumspectione, quia multorum monasteriorum eis praedia conjunguntur et diversorum dominorum beneficia circumquaque terminantur.*

²³⁾ Streitigkeiten unter Grenznachbarn oder zwischen Königsgut und Privatbesitz. Der erste Fall: Lex. Baj. XII, 4 u. 8 (LL. III, 311) *quotiens de commarcanis contentio nascitur* (Waitz, II¹ 390, 2), Lex. Alam. tit. 84, noch in späten Zusätzen

St. Galler Formel (Nr. 17), aus der Rübel so viele ganz andere Schlüsse zieht. Gibt es in diesem Zusammenhange etwas Lehrreicheres als deren Promulgatio:

Notum sit omnibus, quod propter diuturnissimas lites reprimendas et perpetuam pacem conservandam factus est conventus principum et vulgarium in illo et illo loco ad dividendam marcham etc.? Und wenn irgend die Formeln einen Vorzug haben vor wirklichen Urkunden, so liegt er darin, daß sie uns das typische lehren. Wie aber ist hier das Schema der Grenzbeschreibung? *A villa ad villam, a vico ad vicum, a monte ad montem, a colle ad collem, a flumine N. ad flumen N.,* und an anderer Stelle: *a supradictis locis usque ad stagnum illud aut illud et montes illos et illos qui in aliorum quorumque pagensium confinio sunt.* —

Kürzer kann ich die Behauptung erledigen, daß der Grenzabsetzung vorausgegangen sei eine Prüfung der Güte von Grund und Boden; denn die einzige (wie sich noch ergeben wird einem durchaus mißverstandenen Zusammenhang entstammende) Stelle der Vita Sturmii, daß von dem Missionar in Augenschein genommen seien *loci positio, terrae qualitas, aquae decursum, fontes et valles et omnia quae ad loca pertinebant* (42) geht über Selbstverständliches nicht hinaus. Viel interessanter ist die Frage nach der Verwendung bestimmter Längen- und Flächenmaße.

Meßseil und Meßrute lassen sich schon früh nachweisen, obwohl Rübel gleich Brunner I², 90 (33) nur die Altaicher Urkunde von 1247 (Nr. 30) dafür beibringt: *particio camporum per A. monachum, fratrem P. praepositum et Rudolfum officialem cum funiculis mensurantes.* Gemessen wurde schon in der Merovingezeit²⁴⁾ und der Verfasser tat

zum Schwabenspiegel wiederholt: wenn zwischen zwei Dörfern Streit *umb ein marche, so sol man dise marche bescheiden als das lantrecht puch sagt* (Stengel, N. A. 30, 653, 2). — Der zweite Fall etwa in Nr. 13, wo die *commarcani injuste eandem commarcam ultra quod debuerant extirpaverunt contra legem*; weitere Beispiele unten S. 192; es kommt auch vor, daß der König gegen die Fiskalverwalter zugunsten der Nachbarn entscheidet, unten S. 208). Verwandt damit die Bescheide auf Klagen aus der Spanischen Mark und aus Italien (unten S. 216). — Eine Grenzlinie von Norden nach Süden, in der ein Fälscher eine Grenzumschreibung sah: Karl der Große für Montecassino, Caspar, N. A. 33, 63.

²⁴⁾ Gleich in Nr. 1: *ut mensurarentur spatia dextrorum saltibus non plus duodecim milibus*; nachher beschränkte man sich auf 6; die Schenkung bestätigt durch Ludwig d. Fr. und Otto I, wo *leugae* statt Meilen (DO. I 118, S. 200).

Recht daran, auf diese Maßangaben aufs neue hinzuweisen²⁵⁾. Nur ist sein Material auch für diese Frage ganz unzulänglich gesammelt und noch weniger genügend verarbeitet. Ich erweitere zunächst das Material und ziehe dann die Schlüsse. Ganz allgemein sprechen noch lange die Urkunden von der Bemessung der Schenkungen, etwa die Urkunde Ottos I (DO. I, 78; S. 158), von einer Liegenschaft, die *de nostra regiae potestatis proprietate fuit excepta atque legaliter dimensa*. Zu den interessantesten Stücken gehört dann die im Original überlieferte Urkunde Karls d. Gr. für St. Emmeram vom 22. Febr. 794 (D. Karol. I, 176 BM² 321), in der dem Kloster ein Gebiet geschenkt wird in einer Länge von 559 Ruten (*perticae decimpedae*) und in der Breite (zwischen zwei Landwegen), die an verschiedenen Stellen zu 150, 140 und 207 Ruten angegeben wird; als Fläche berechnet auf 266 Joch nebst Wiese für 58 Fuder Heu²⁶⁾. So genaue Angaben findet man selten. Dagegen legt Rübel Wert auf die in der Tat öfters vorkommende Maßangabe von 2 Leugen, je in der Länge und in der Breite; seine Beispiele sind²⁷⁾ DK. 126, Karl d. Gr. für Hersfeld: *mansum dominicatum infra silvam Buchoniam et in circuitu ipsius mansi in unamquamque partem leugas duas* (87); dann BM² 569, Ludwig d. Fr. für Einhard: *in omnem partem quaqueversus leugae duae*; wie die Maßangabe zu verstehen ist, lehrt die dritte hierher gehörige Urkunde, DK. 218, Karl d. Gr. für Asig: *duas leugas in longum et duas in latum et sex in circuitu*. Es ist nun zunächst sehr merkwürdig,

²⁵⁾ Rübel, 60, 113 u. s. Zu Messen und Meßwerkzeugen vgl. vor allem wieder J. Grimm, Rechtsaltertümer II, 50, 67 f. und Gaupp, Die german. Ansiedlungen u. Landteilungen 1844. [Allgemein Jacob Grimm, Deutsche Grenzaltertümer Abh. d. Berliner Akad. 1843 — Kleine Schriften II, 30 ff. Wilhelm Erben, Deutsche Grenzaltertümer aus den Ostalpen, Zs. f. Rechtsgesch. 43, Germ.-Abt. 1923. Stengel, Archiv f. Urkundenforschung 5 (1914), 66—67.]

²⁶⁾ *terra culta et inculta jugera ducenta sexuaginta et sex et de prata in totum juxta fontem cuius vocabulum est Uiuarias, ubi potest colligere fenum carradas quinquaginta octo; est autem spacium longitudinis de sepe giro ipsius monasterii posita usque ad ipsum fontem perticas decimpedas quatringsentas duodecim, et de ipso fonte sursum in monte perticas centum quadraginta et septem et supera ipso fonte habet in latitudine de via publica usque ad aliam publicam perticas centum quinquaginta et in medio spacio de ipsa via publica usque ad aliam viam noviter factam perticas centum quadraginta, juxta sepem vero monasterii, ubi latissimum est, perticas ducentas septem.* — Eine ähnliche Maßbestimmung wie die dieser Wiese ist die vom Verf. oft zitierte (*bifangum unum*) *ubi possunt edificari mansa centum nec non insarginari porci mille* (S. 190). Das Wiesenmaß an sich öfter (S. 191).

²⁷⁾ Rübel 87. 91.

wie sehr diese Maßangaben durch den Verfasser mißverstanden worden sind; eine Leuga wird, durchweg (auch vom Verfasser) mit aller Bestimmtheit auf 2222 m angegeben, rund 2,2 km; die Angabe 2 Leugen lang und breit und 6 im Umfang ist aber auf keine Weise anders zu erklären, als 2 Leugen äußerster Erstreckung, was auf einen Kreis von 1 Leuge Radius, also $2 \times 3,14$ Umfang, d. h. auf 6,28 Leugen Umfang führt; die Fläche berechnet sich danach auf $2,22 \times 2,22 \times 3,14 \square\text{km}$, das gibt ziemlich genau $15 \square\text{km}$, und nicht 77,5 wie Rübel herausrechnet²⁸⁾. Bemerkenswert ist sodann die der Rechnung zugrunde liegende Vorstellung einer Kreisfläche, denn es ergibt sich daraus mit aller wünschenswerten Deutlichkeit, daß die Franken, wo sie Grenzen frei setzten, grade nicht von den Grenzen, sondern so gut wie die übrigen Germanen „von innen nach außen“ rechneten (vgl. oben S. 177). Im Grunde genommen paßt dazu auch jene Urkunde für St. Emmeram, durch die nicht so sehr eine quadratische Fläche als, vom Kloster ausgehend, ein Streifen ungleicher Breite bis zum Berg hin geschenkt wurde.

Die Frage nach dem absoluten Maß ist aber damit noch nicht erledigt. Zwar die 4 Meilen für das Gebiet von Fulda (unten S. 221) könnten zu dem 2-Leugen-Maß passen, wenn man die Meile auf rund 1000 Schritt (Rübel, 58) ansetzt; ebenso die Angabe *per duas Saxonicas rastas*, wenn die Rast wieder gleich 2 Meilen ist²⁹⁾. Aber in den älteren Urkunden begegnen häufiger 3 Meilen oder Leugen, z. B. in der Schenkung Childeberts (MG. fol. Dipl. I, 21): *de silva nostra Uuacinse leuvas tres — ex alia silva leuvas tres* und, entsprechend aus bayrischem Gebiet in den Salzburger Traditionen (Brev. Not. III, 10, wozu Richter im Arch. f. östr. Gesch. 94, 56): *Dux Theodebertus dedit de forste sua tria miliaria in omnem quacumque partem*. Dies Nebeneinander hindert

²⁸⁾ S. 91, 1. Vgl. aber S. 113, wo dieselben Angaben willkürlich und falsch auf 888 Hektar berechnet werden. — Andere Maße: $1\frac{1}{2} \square\text{Meilen}$ (S. 80), $27 \square\text{km}$ (S. 26), $4 \square\text{Meilen}$ (S. 85), $9 \square\text{km}$ (S. 87), $31 \square\text{Meilen}$ (S. 90), $127 \square\text{km}$ (S. 264).

²⁹⁾ Ich finde aber in unseren Urkunden auch die Rast wieder zu 2 Leugen, also etwa 4 Meilen angegeben, wonach 2 Rasten = 8 Meilen wären. Ludwig d. Fr. für Einhard 815 Jan. 11 (BM² 569): *locum q. v. Michlinstat, in cuius medio est basilica lignea constructa; de qua in omnem partem quaquaversus pertinent ad eiusdem locum inter campum et silvam leugae duae, id est rasta una*. Die Angabe nach Rasten z. B. in der berühmten Herforder Fälschung über die Schenkung der Eresburg, über die ich Westdeutsche Zeitschr. XIX, 145 gehandelt habe. Rübels Hinweis auf den Wert solcher alten Maßangaben in Fälschungen ist für ihre Kritik gewiß beachtenswert (S. 123, 1).

doch wohl die *sex miliaria* in Nr. 1 oder gar die *sex leugae* der Bestätigung Ottos I (DO. I, 118, S. 200) auf das Einheitsmaß zurückzuführen, zumal an Stablo-Malmedy nach Ausweis eben dieser Urkunden ursprünglich 12, *duodecim leugae undique mensuratae*, geschenkt werden sollten. In Summa: es ergibt sich, den Franken fehlte das Quadratmaß, es fehlte ihnen auch das Einheitsmaß; sie hielten sich im Kulturland an die historischen Grenzen, im Rodungsland an eine ungefähre Flächenbemessung nach einfachen Zahlen: 2, 3, 4, 6 Leugen Durchmesser³⁰⁾.

Der Verfasser wird weit entfernt sein zu kapitulieren; ihn schützen die Palisaden jener früher nicht erkannten *Termini technici*. Allein ich finde auch sie halten schlecht. Wenn je *marca* prägnanter gebraucht wird, so gilt dasselbe von *terminus* (vgl. oben S. 179), wofür ich nur auf die Überschriften der oben aufgeführten Grenzbeschreibungen hinweise; der Ausdruck kehrt auch wieder in einer der wenigen Gesetzstellen, die ausdrücklich die Abgrenzung von Bezirken behandelt: *ut terminum habeat unaquaque ecclesia de quibus villis decimas recipiat* (MG. Cap. I, 178, C. 81). In welche Schwierigkeiten man mit allzu harter Fassung der *Termini* kommt, zeigt der Verfasser selbst drastisch, wenn er S. 146, 1 die Gleichwertigkeit von *confinium* mit *marca* und *fines* in der Ottonischen Kanzlei damit erklären will, „daß damals das *confinium* durch Markensetzung, allerorten beseitigt war“. Wie? Nur wenige Seiten später läuft ein Grenzzug von 943 *per confinium nemorum* und „der Ausdruck *per confinium nemorum* beweist, daß hier keine Mark“ in fränkischem Sinn bestand³¹⁾. Und ist es nicht genügend bekannt, daß die Markenteilung bis auf unsere Tage fortgegangen ist? Der Übergang von der *res nullius* zur *res communis* ist historisch fließend und berührt die Frage der Markensetzung als linearer Begrenzung überhaupt nicht. Also wird es wohl nicht ratsam sein, aus den Ausdrücken, wie es Verfasser tut (vgl. oben S. 179 Note 7), auf die „Zeit der Abmarkung“ zu schließen.

³⁰⁾ [Rückläufige Bewegung im 12. Jahrh. Holsten II, 395; Statuta selecta Cap. Gen. Ord. Cist. 1157/5: *numquam deinceps fiat mensuratio leucarum finitus vel perticis, sed visu arbitratorum omnis de his querela terminaretur.*]

³¹⁾ Es ist ein schlimmer Zirkel, wenn daraus nun wieder rückwärts gefolgert wird: also „stammt die Beschreibung der alten Grenze aus einer Zeit vor der Markensetzung her“ (S. 197); — Kloster Georgental noch 1130 *in vasta solitudine*; „nicht anders wurde Kloster Orval noch 1258 angesehen“ (Rübel selbst 196).

Auf die Unterbegriffe *regnum* und *mansus (hoba)* muß ich unten ausführlicher zurückkommen; hier zunächst ein Wort über *bifanc*. Ich nehme an, daß im Sinne des Verfassers das entscheidende ist die rechtliche Absetzung eines Rodungsgebietes³²⁾, denn Rodungen an sich, *proprisa*, Bifänge, sind überall vorfränkisch nachzuweisen. Gehören nicht auch die Fälle der Sachsen Bennit und Asig hierher, denen Karl d. Gr. ihre Bifänge in der *Silva Bochonia* bestätigt? Ihre Väter Hiddi und Amalung, die vor Jahren weder von ihren sächsischen Landsleuten noch von den Franken in Wolfsanger gelitten wurden, haben sich je ein *Proprium* angelegt, *quod eorum lingua bivanc vocatur*; nun bitten die Söhne um Bestätigung; sie wird erteilt, dem Bennit schlechthin, dem Asig in dem schon besprochenen Maß der 6 Leugen im Umkreis. Die rechtliche Anerkennung der sächsischen Anlage erfolgt durch den Frankenkönig und sie erfolgt so präzise (wie in vielen der oben besprochenen Grenzbeschreibungen) erst aus Veranlassung von Streitigkeiten; hier, weil Königsboten den ganzen Wald *ad opus nostrum conquisierunt ad hereditatem scilicet Gerhao quondam ducis*. Wie allgemein ist dagegen die Bewilligung in DK. 179 (DD. Karol. 242, 4) *quantum cum homines suos in villa F. occupavit vel occupaverit vel de heremo traxerit vel infra suo termino vel in aliis locis vel villis seu villares occupaverit vel aprisione fecerit*: was immer er in dem menschenleeren Lande wieder in Kultur nehmen wird! Immer dasselbe Bild: bei der wirtschaftlichen und technischen Anlage große Freiheit; erst bei Streitigkeiten ein Eingreifen der fränkischen Beamten oder des Königs. Das konnte für ein ganzes Gebiet nötig werden, wie aus dem Capit. Bajoar. zu entnehmen (MG. Cap. I, 158. BM² 404) *de rebus propriis: ut ante missos et comites seu iudices nostros veniant et ibi accipiant finitivam sententiam; et inantea nullus praesumat rebus alterius proprindere, nisi magis suam causam quaerat ante iudices nostros, ut diximus, et ibi recipiat, quod justum est*. Wie wenig die Bifänge mit einer systematischen Markensetzung zu tun hatten, lehrt

³²⁾ S. 176 heißt es freilich uneingeschränkt: „der Name *bifang* läßt also überall den Schluß zu, daß die Markregulierung zeitlich nicht sehr lange vorher erfolgt ist und gestattet den Einblick in den Fortschritt der Tätigkeit der fränkischen Beamten“. Vgl. weiter S. 190, 215, 476. Ganz deutlich ist trotz ausführlicher Erörterung (S. 107 bis 112) auch die Meinung über die *Proprisa* des Hiddi und des Amalung nicht; die beiden Urkunden jetzt D. Karol. I, 213, 218.

wieder der Verfasser selbst S. 190, wo ein Bifang noch 867 im eigentlich fränkischen Gebiet mitten in einer ungeteilten *commarca* genannt wird.

Befindet man sich mit der Frage nach dem königlichen Anerkennungs- und Bestätigungsrecht an Bifängen noch im Bereich greifbarer Probleme, so irrt man wieder auf dem unbegrenzten Meere vager Behauptungen mit den vieldeutigen Worten *disponere*, *designare*, *ordinare*.

Im Capitulare Bajoariorum (MG. Cap. I, 159) heißt es: *ut marca nostra, secundum quod ordinatum vel scaritum habemus*³³⁾, *custodiant*, und in den Fulder Annalen (MG. SS. I, 375) kehrt wieder: *marcam ordinavit*; allein was folgt daraus für den prägnanten Sinn, wenn schon *scarire* nicht mit Sicherheit erläutert werden kann? Gewiß liegt in dem *scarire* der Begriff des Zuteilens nach der Verwandtschaft mit *scarjan*, *bescheren*³⁴⁾; aber die Frage ist eben, ob damit ein physisches „absetzen“, „abgrenzen“ verbunden werden muß. Der Verfasser scheint sich S. 102 und S. 509 für eine derartige Erklärung zu entscheiden (vgl. oben S. 180 Note 10), auf S. 162 u. S. 225 dagegen für die Ableitung von *scarae*: „daß die Mark *scaritum*, von *scarae* des Königs neu abgesetzt war“. Wie damit die Quellenstellen in Einklang zu bringen sind, verstehe ich nicht. Denn aus den wenigen Stellen der Capitularien³⁵⁾, die ganz deutlich sind, folgt nur, daß *scarire* synonym gebraucht wird mit (man staune!) — *ordinare*! Im Cap. Karls d. K. von 873 heißt es: *ut fidelitatem nobis promittant, sicut tunc scarivimus et scriptam comitibus nostris dedimus*; in dem Cap. von 877 (ib. 359, 34): *A. comes palatii remaneat cum eo cum sigillo; si ipse defuerit, G. sive F. vel unus eorum qui cum eo scariti sunt, causas teneat* — auch hier Anordnungen, schriftlich oder mündlich, für das Hofgericht; nichts von Mark und Scharbeil.

Zu *designare* habe ich mir u. a. notiert, was Rübel nicht erwähnt, daß die vielumstrittene Länderschenkung Karls d. Gr. an den Papst

³³⁾ Ich weise nachdrücklich darauf hin, daß der Verf. nur nach dieser Stelle fortwährend ganz unberechtigt und irreführend von der *marca scarita*, von *marcam scarire* redet (S. 317, Beil. 162 u. s.), als wenn hier eine unmittelbare grammatische Beziehung bestünde!

³⁴⁾ Schade, Altd. WB. II² s. v. *scarjan*, Diez, Etym. WB. d. roman. Spr. s. v. *schiera*, Kluge, Etym. WB. s. v. *bescheren*.

³⁵⁾ Im Register der Capitularien ist die Stelle I, 141²⁰ nachzutragen und für I, 344⁴⁰ zu lesen II, 344⁴⁰.

15 Brandi

in der *Vita Hadriani* eingeleitet wird durch die Worte *easque contradi-
spoondit per designatum confinium* — allein hier wäre ja gerade *con-
finium* gebraucht in dem Sinn den Rübél ablehnt, und so lasse ich das
designare auf sich beruhen, um dem „speziell technischen Ausdruck“
disponere einige Aufmerksamkeiten zu schenken. Welchen Wert der
Verfasser auf dies Wort legt, zeigt der Satz auf S. 178 (u. S. 382 f.):
„Ludwig d. Fr. nahm — Anfang 839 in Frankfurt Aufenthalt, um den
Fortgang der Markregulierung für Deutschland anzuordnen“, dazu auf
S. 164 „die entscheidende Stelle: *Francohofurd pervenit; ubi aliquot
diebus perendinans marcas populosque Germanicos disponere suaeque
fidei arctius subjugare non distulit* (Ann. Bertin. in us. schol. p. 17).“
Der Verfasser meint danach S. 161: „Wenn Karl 786 den Entschluß
faßt, zu den Grenzen des Patrimonium Petri zu ziehen und die *causas
Italicas disponendi*, so heißt das nichts anderes als: Karl wollte die
causae regis in Italien herstellen, er wollte Benevent einziehen und
wenigstens an den Grenzen über die *causae regis* hier verfügen. Auch
die Einhard-Annalen lassen über die Absicht keinen Zweifel: *ut illius
regni residuam portionem suae potestati subiceret, cuius caput — in
Langobardia jam (subacta, von Rübél ausgelassen) tenebat*.“ Zufällig
habe ich mich unlängst gerade mit diesen Dingen näher beschäftigt⁸⁶⁾
und so übersehe ich hier besonders deutlich, wie sehr sich das hastige
Herumfahren in beliebigen Quellenstellen rächen kann. Die Einhard-
Annalen sind bekanntlich eine spätere Bearbeitung der *Annales regni
Francorum* — an wenigen Stellen so tendenziös nach dem Erfolg wie
hier! Die älteren Reichsannalen wissen zum Jahre 786 nämlich nichts
von der Absicht auf Benevent; sie geben nur an, der König wollte die
Gräber der Apostel besuchen, die Angelegenheiten Italiens *disponere*⁸⁷⁾
(was wahrlich nottat) und mit den Griechen verhandeln; er schien sogar
geneigt, eine beneventanische Gesandtschaft huldvoll aufzunehmen, aber
Papst und Gefolge drängten gegen Benevent, und da es wirklich zum
Zuge dahin kam, strich der Bearbeiter jene echten Motive des Zuges,
um nach dem Erfolg jene Absicht auf Benevent einzusetzen; aber auch
hier kam es nicht so sehr auf das *tenere* an (was man am Ende auf
Königsgut deuten könnte), als wie beim Langobardenreich auf das

⁸⁶⁾ Archiv für Urkundenforschung I, 54 u. N. 1.

⁸⁷⁾ Auch in der *Vita Stephani*, c. 47 ist *disponere* einfach die Verwaltung des
Patrimoniums. Vgl. auch Cap. I, 191, 34 *ordinare et disponere ecclesias canonico ordine*.

subacta tenere; ein politischer Zug also in seiner Entstehung besonders klar — nichts von Markensetzung und Königsgut.

Nun die letzte und allgemeinste Frage: Die lineare Grenze soll fränkisch sein, gemeingermanisch aber und nicht fränkisch die Ödgrenze? Nicht zu leugnen ist die Angabe des Caesar über die germanischen Ödgrenzen: *quam latissimas circum se vastatis finibus solitudines* (VI, 23, vgl. IV, 3), und ebensowenig ist je bestritten, daß es überall noch spät ungeteilte *commarcae* gegeben hat, bis schließlich auch das letzte Moor geteilt ist. Daß die Franken fast überall im Abendland geherrscht oder mittelbar Einfluß geübt haben, ist bekannt. Die Diskussion über ihre Priorität wird aber dadurch erschwert, daß ein größeres rein salfränkisches Besiedlungsgebiet schwer anzugeben und noch weniger nach genügend alten Quellen erforscht werden kann. Daß von einem H u f e n t a u s c h nach fränkischem Recht (891 *more legis salicae* — nicht Hufen fränkischer Art, wie S. 160, 167, 193, 194 falsch interpretiert ist, vgl. unten S. 229), dann von fränkischer Forstanlage (*forestum sicut Franci dicunt*, S. 200, 309), von *frenkischen ertriche*³⁸⁾ (115, 160, 161) die Rede ist, beweist nichts für das Prinzip, auch nicht (wenn ich das Material meinerseits erweitere) etwa eine unten S. 197 Note 45 zu zitierende Urkunde von 1019 aus Unteritalien, *cum Franci petierint ut termini discriminarentur*, denn die Franken sind hier Partei und die Grenzabsetzung nimmt der griechische Katapan vor³⁹⁾.

Es gibt glücklicherweise andere Handhaben, der Sache beizukommen. In der frühlangobardischen Zeit ist wohl von einem fränkischen Einflusse nicht zu reden. Wenn sich nun bei diesen Langobarden des 7. und 8. Jahrhunderts und den ihnen stammverwandten Angelsachsen die Markregulierung (in denselben Grenzen, die

³⁸⁾ D. h. vom Gebiet des fränkischen Rechts, was doch mit R. Schröder festzuhalten ist. Die arge Mißdeutung des *secundum jus scitumque Francorum* (S. 201) will ich nur erwähnen.

³⁹⁾ Die besondere *consuetudo* der Franken (*Francos quos consuetudo Salios appellavit* bei Ammianus Marcellinus) auf gewaltsame Markensetzung zu beziehen (Rübel 42, 50, 136, 158 u. bes. S. 486 mit Noten) ist die ärgste Willkür. Für die ältesten Verhältnisse der Franken ist und bleibt die Lex Salica die vornehmste und zuverlässigste Quelle; sie kennt den Ausdruck „Mark“ nicht (Waitz, Das alte Recht der sal. Franken, 125), dagegen wohl Gemeinbesitz und Gemeinwälder (ib.). Der von Rübel angezogene und oft verwertete Titel über den Leichenfund in der Gemarkungsgrenze könnte so in jedem andern Volksrecht auch stehen.

wir für die Franken festhalten müssen) nachweisen läßt, so ist nicht abzusehen, warum nicht auch die Altsachsen jeweils aus sich die Idee und die Form der Grenze fanden, und weiter, warum nicht auch die Alamannen und Bayern bei ihren zahlreichen Grenzsetzungen selbständig haben vorgehen können.

Für die Langobarden nimmt Gribaudo (Atti del Congresso internaz. Roma 1903) in Anspruch *fara, allmend, arimannia, mark, sunder, sala, guarda* usw. — gewiß übertrieben. Aber daß bei den Langobarden auch vor der karolingischen Okkupation Grenzabsetzungen ganz entsprechender Art vorgenommen wurden, läßt sich beweisen. Oder liest es sich nicht genau wie in Rübels „fränkischen“ Stücken, wenn in einer beneventanischen Herzogsurkunde von 724 bestätigt wird *territorium in loco Salicto de rivo qui descendit de monte Benedicti et usque fluvium Sangrum, et de alio latere a rivo Sonolo qui vergit de castello Ursi et usque in nostrum fluvium Sangrum, et desuper finem habet unum in capite de ripa et usque in ipsum fluvium Sangrum*⁴⁰). Eine besondere Rolle spielen im langobardischen Gebiet auch die Lackbäume; ich erwähne die Königsurkunde des Desiderius und des Adelchis von 772, Juni 14 (Troya, VI, 656, Nr. 692), wo es in der Grenzbeschreibung heißt: *et deinde per ipsa via percurrentes per arbores teclatos habentes literas omega usque in fossa etc.* Noch wichtiger sind die gesetzlichen Bestimmungen des Edictus Rothari, c. 238: *de arbore signato. Si quis homo arborem ubi teclatura*⁴¹) *inter fines discernendos signata est, incidit aut deleverit, und c. 240: Snaida in silva alterius (id est teclatura aut snaida).*

Da nun auch die Lex Wisigothorum (10, 3) Landwehren, Grenzsteine und *decuriae* (Zeichen X) kennt, da für die Angelsachsen die Grenzabsetzung, auch mit Lackbäumen, ebenso von Rübels selbst zuge-

⁴⁰) Troya, Cod. dipl. langob. III, 106 (Nr. 384, ähnlich Nr. 581), vgl. Bethmann u. Holder-Egger Nr. 74, Chroust 10. Vgl. auch König Ratchis' Grenzabsetzung für Bobbio, Troya 610; die Angaben verdanke ich Herrn Dr. Grasshoff.

⁴¹) So ist natürlich zu lesen (tagliatura), nicht wie bei Rübels einmal steht *checlatura*.

⁴²) 32, 1 und S. 153: „Auch die fränkische Abgrenzungsmethode mit Lackbäumen tritt mitunter hervor.“ Massenhaftes gutes Material in den Facsimiles of ancient charters I—IV, für später in den Royal and other charters, z. B. 11.

geben wird⁴²⁾, so finde ich keinen Grund mehr für das fränkische Monopol oder die fränkische Priorität der natürlichen Grenzabsetzung.

Aber die Landesgrenze! Soweit ich sehe, gibt Rübel kein anderes Beispiel als den umstrittenen *Limes Saxonicus*⁴³⁾, den uns erst Adam von Bremen überliefert, ein Autor des 11. Jahrhunderts, der auch notorisch gefälschte Grenzbeschreibungen benutzte (BM² 295); aber nehmen wir immerhin für eine Strecke der nordöstlichen Grenze eine lineare Abmarkung an. Rübel kontrastiert damit die altgermanische, nichtfränkische Art in der Sachsen-Thüringer Grenze: „Wie die Sachsen-grenze im Norden, gegenüber der Hessen-Thüringer-Grenze im Süden vor den Zeiten Karls d. Gr. aussah, wissen wir u. a. aus dem Zuge der Sachsenburgen auf dem Klei bei Worbis, auf dem Questenberge bei Roßla, auf dem Mühlenberge bei Niedersachswerfen“ (Beil. z. Allg. Ztg. 163) — die Arbeit des Spatens in Ehren, wo sind hier die Vergleichspunkte? Oder, um kurz zu sein, sah etwa eine fränkische Landesgrenze nach den Quellen der Zeit selbst anders aus? Wie kann man nur so durch die Jahrhunderte kombinieren und an den nächsten besten Quellen vorbeigehen⁴⁴⁾. Wie sagt doch Einhard von der Franken- und Sachsengrenze? *Suberant et causae quae cotidie pacem conturbare poterant, termini videlicet nostri et illorum pene ubique in plano contigui praeter pauca loca, in quibus vel silvae majores vel montium juga interjecta utrorumque agros certo limite disterminant, in quibus caedes et rapinae et incendia vicissim fieri non cessabant* (Vita Caroli, c. 7). Gibt es wohl ein besseres Beispiel einer Ödgrenze?

Langobarden und Venetianer dagegen hatten schon im 7. und 8. Jahrhundert eine Landesgrenze, die man so recht „fränkisch“ nennen müßte, denn sie geht *a Plave majore — unde est factus unus argilis qui nominatur Formiclinus pertingens usque in Plagionem, in quo ipso argile sunt III montes manibus hominum facti, inde pertingitur ex alia parte Plagionis per Ovillam usque in fossam de Lugagna et finitur in Plavicella, quae veniens influit per Opitergium*⁴⁵⁾. Ja, um

⁴²⁾ Es mag die von Schuchhardt behandelte Grenze zwischen Fulda und Diemelquellen einstweilen aus dem Spiel bleiben (vgl. unten S. 226 ff.).

⁴³⁾ Man vergleiche auch die Reichsteilung Karls d. Gr. (BM² 415), die nichts weiß von linearen Grenzen.

⁴⁴⁾ Zuerst vereinbart zwischen dem Dogen Paulutius (697—717) und König Liutprand. Kretschmayr, *Gesch. v. Venedig I*, 418 f. Text in *DO. III*, 165 (MG. DD. II, 578). — Dazu stelle ich die lehrreiche Urkunde bei Trinchera,

den Kontrast noch schärfer zu machen: der offizielle Einhard kennt noch keine lineare Frankengrenze gegen die Sachsen, aber schon Tacitus berichtet von einer linearen Völkergrenze innerhalb Sachsens: *silvas quoque profunda palus ambibat nisi quod latus unum Angrivarii lato aggere extulerant quo a Cheruscis dirimerentur* (Ann. II, 19).

Also: was den Franken eigentümlich sein sollte, findet sich keineswegs immer bei ihnen; was den andern Stämmen fehlen soll, läßt sich gerade hier ausgiebig nachweisen. So lautet das erste Ergebnis, daß von den Grundthesen Rübels auch nicht eine als einwandfrei erscheint, und daß aus guten Gründen „in allen bisherigen Darstellungen des fränkischen Staates diese Seiten völlig fehlen“ (Beil. 162).

II. „Es existierte im Reiche der Franken ein vollständiger Apparat von Beamten, die mit der ersten Einrichtung von neuen militärischen Positionen und mit der Ausscheidung von Königsgut, sowie dem ganzen Vermessungswesen betraut waren. Die erste Abgrenzung von Territorien, das Vermessungswesen, mit dem ein Bonitierungsverfahren über die Qualität des Bodens bei Neuanlagen in Verbindung stand, die Zuweisung von Rodungsländereien, die Ausscheidung von Wäldern und Weiden bildete die amtliche Tätigkeit dieser Beamten, die in friedlichen Zeiten als *suntelitae* oder *forestarii* auftraten, die aber auch bei der ersten gewaltsamen Okkupation großer Landstrecken verwandt wurden und als *confinales* die Grenzen absetzten, endlich Grenzdistrikte als Militärgrenzen dadurch herstellten, daß sie dieselben für demnächste Neubesiedelung völlig wüst legten. Deportation der Angesessenen war hier fränkische Methode und schon von den ersten Anfängen des fränkischen Staats war völlige Neubildung der gesamten Agrar- und Siedlungsverhältnisse hier geübt. Die Oberleitung nahm gelegentlich der König in die Hand. Meistens waren aber *duces* die Führer dieser tech-

Syllabus graecarum membranarum, 18 ff.: Τῶν Φράγγων ἐξαίτησάντων τὰ τοιοῦτου κάστρου ὄνορα ἐκκοπήναι — in der gleichzeitigen lateinischen Übersetzung: *cum Franci petierint ut termini discriminarentur* — die Grenze aber setzt der griechische Katapan. — [Ich will die Technik der Grenzbeschreibung nicht über das germanische Gebiet hinaus verfolgen, verweise nur auf eine slawische Grenzbeschreibung bei K u n k e l, Arch. f. Urkundenforsch. 3 (1911), 67 und auf A k s a k o w, Familienchronik, 13, wo eine russische Grenzlinie des 18. Jahrh. von Baum zur Quelle über Wasserscheide, Baum und Quelle verläuft.]

nisch ausgebildeten Abteilungen, die als *trustes* unter einem Sonderfrieden standen“ (461).

Die Organisation dieser „Königsleute“ reicht wie manches andere in die römische Zeit zurück. „Eine Schar Krieger, erst Bataven, später Salier hatten gelernt und begriffen, welche Bedeutung die römische Technik und römische Schulung in einer Zeit hatten, wo alle alten Verbände sich lockerten. Als landfordernde, römisch bewaffnete Volksgenossen bleiben sie in Dekanien, in Centurien, unter heimischen *reguli*, um ein Castrum herum auch dann noch sitzen, als das nächste Ziel, Landerwerb, erreicht war“ (499). „Das *Contubernium* des Vegetius von zehn Mann hat als taktische Einheit bei den salischen Franken bis in die Zeiten Heinrichs I fortbestanden“ in den *militēs agrariī* des Widukind. „Wo der Hufenbesitz der Königssiedlungen bekannt ist, überall ist das Dezimalsystem ausschlaggebend.“ „Je 10, 20, 30, 40, 70 Hufen bilden die Siedlung“ (Beil. 97, 161). „In der Lex Salica erscheint *Contubernium* als eine Schar von dreimal drei Genossen, also der Dekan ist nicht mitgezählt⁴⁶⁾. Nach meiner Auffassung ist das die Schar der Antrustionen, der Fußsoldaten“ (Beil. 97, 161). „Das *Contubernium* war die Zehnschar solcher Juniores, *παῖδες*, Degen, welche das technisch geschulte und technisch bewaffnete Gefolge des *major domus* bildeten. Zweck der ganzen Institution (vgl. bes. auch S. 310) war schließliche Ansiedlung durch den König oder dessen Hausmeier im Königslande.“ Sie waren ansiedlungsberechtigte aber noch nicht angesiedelte Königsleute „einstweilen ‚in die Hagen gestellt‘ *hagustaldi*“ (ib. 161. 162). Allerdings vollzog sich in spätmerovingischer Zeit „eine Umbildung der alten *Trustis*“ (503). Die ganz großen Landschenkungen befähigten einige zum Reiterdienst. „Es trennte sich der Stand des berittenen Gefolges und der berittenen Beamten des Herzogs oder Königs von dem der *forestariī* zu Fuß [auch S. 311]. Das Recht der alten Antrustionen blieb beiden; aber die *vassi* — freie wie unfreie — schieden sich von den freien und unfreien *forestariī* durch Bewaffnung, Besitz und Ausstattung. Die Antrustionen führten fortan den alten Namen nicht mehr“ (504).

Alles das kürzer gesagt: Die altbekannte *trustis dominica* der

⁴⁶⁾ Ich muß mir hier die Zwischenbemerkung gestatten, daß ich den Leser bitte, doch ja den Titel XLII der Lex Salica: *de homicidio in contubernio facto* aufzuschlagen. Schwerlich hat der Text dem Verf. beim Schreiben vorgelegen.

Merovinger, die Vasallenschaft der Karolinger war die Seele des fränkischen Staates, bildete die Macht des Königtums und das treibende Element der Eroberung; nur vollzog sich (was man noch nicht wußte) alles im engsten Anschluß an römische Traditionen, in den regulärsten Formen des Dezimalsystems und der Landmessung. Wie sich die *Trustis* jahrgangweise selbst versorgte, so zwang sie das parkettartige System ihrer Zickzackmarken und -hufen, ihrer Dezimalordnung und ihrer militärischen *Centenare*, *Comites* und *Duces* auch den unterworfenen Stämmen auf. Das *Contubernium* gab das Schema für alle personellen Ordnung des *regnum Francorum*, wie die nassen Grenzen für alle räumliche.

„Das System ist von fast trivial zu nennender Einfachheit“ (508). Leider auch die Beweisführung. „Da kein gleichzeitiger Schriftsteller sich veranlaßt sah, dieses allortorts geübte System der Franken besonders zu kennzeichnen, konnte es bis jetzt ganz im Dunkeln bleiben“ (508). Gleichwohl „muß der ganze Beamtenapparat sich aus einzelnen Wendungen der *Annalen* und *Capitularen* noch nachweisen lassen“ (96). Wir stehen also aufs neue vor der „bekannten Methode“ — nur schon etwas weniger unbefangen.

Zu beweisen war dreierlei: die Organisation von technischen Markbeamten (*suntellitae*, *forestarii*, *confinales*, Rübels S. 308 ff. u. s.), ihre Identität oder wenigstens ihre Gemeinschaft mit den Antrustionen, den *vassi* und *vassalli*, dementsprechend ihre Unterordnung unter die *majores domus*, in karolingischer Zeit unter die *Duces*, und endlich der Zusammenhang der ganzen Institution mit dem *Contubernium*, mit den *Dekanien* und *Centurien* des römischen Heeres.

Irre ich nicht, so ist für die Konstruktionen des Verfassers zum guten Teil verantwortlich die Wortverwandtschaft von *scara* (Schar), *scara* (Markanteil) und *scarire* (gleich *ordinare*, oben S. 193, oder *distribuere*). Die *Scarae*, Scharen der fränkischen Quellen sind genügend bekannt und neben Waitz, D.V.G. IV, 611 hat Baldamus in Gierkes Untersuchungen IV, 69 ff. ein reiches Material daraus zusammengetragen. Auch für das zweite *scara* kann man sich bei J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer II, 22 hinlänglich unterrichten; Rübels verwendet vor allem (bes. S. 170) eine Urkunde von 796 (*Lacomblet* I, 7) mit dem Satze *hovam Alfgatinghovam cum pascuis et perviis et aquarum decursibus et scaram in silva juxta formam hove plene*: Waldanteil in vollem

Umfange, Holz- und Weiderecht. Nun geht uns hier die Wurzelverwandtschaft der beiden *scara* mit *scarire* nichts an, deutlich ist ihre Differenzierung im Gebrauch, und die öfters vorkommenden *scariti* sind entweder die Abgeteilten oder einfach die Gescharten; aber man darf in *scara* und *scariti* nicht gleichzeitig zwei abgeleitete Bedeutungen verwerten: „Abteilungen zum Teilen“; und vollends zum Markenswesen finde ich außer der einen gänzlich farblosen (oben S. 193 behandelten) Wendung (*secundum quod — scaritum habemus*) in Wahrheit nicht die geringste Beziehung⁴⁷⁾.

Umgekehrt sind die *forestarii* eine bekannte Größe. Unzweifelhaft bedürfen *forestis* und *forestarii* noch der genaueren Untersuchung, die ich von einer längst in Angriff genommenen Dissertation erwarte⁴⁸⁾. Vor allem ist der besondere öffentlich-rechtliche Charakter der *forestes* in der Zeit vor der Begriffsverengung herauszuarbeiten, ihr Verhältnis zum Volksland, ihre Begrenzung, sowie Art, Umfang und Folgen ihrer Veräußerung aus Königsbesitz; weiterhin die Begriffsveränderung im Zusammenhang des Jagdrechts und dessen Handhabung durch den König. Daß alle diese Dinge bei den Franken eine große Rolle spielten, ist sicher, und man mag sich davon an der Stelle, wo alles Fränkische in der vollendeten Ausbildung erscheint, bei den Normannen in England, eine lebhaftere Vorstellung verschaffen, etwa nach F. Liebermanns lehrreicher Arbeit über Pseudo-Cnuts Constitutiones de foresta (Halle 1894). Allein im Augenblick kommt man für den Begriff der *forestarii* mit den Registern der Capitularien, der Diplomata und anderer moderner Editionen weiter als mit den verzettelten Kombinationen bei Rübél. Etwas anderes, als daß die *forestarii* Königsleute in den geschlossenen Rechts- und Wirtschaftsgebieten der königlichen *Forestes* waren, habe ich nicht gefunden; so wenig wie zur Markensetzung finde ich zum Kriegswesen irgendeine Beziehung. Denn wenn bei der Schenkung König Childerichs von 667 *de foreste nostra Ardinne* an Stablon-Malmedy auch *forestarii* genannt werden, so scheint mir das ganz in der Ordnung zu sein. Rübél's Bezeichnung „Markscheider im Walde“

⁴⁷⁾ [Über *Scararii* ausführlich Keutgen, Entstehung der Ministerialität, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 8 (1910), 528.]

⁴⁸⁾ [H. Thimme, *Forestis*, Archiv f. Urkundenforschung 2 (1909), 101 ff.; dazu freilich u. a. Uhlirz, Zs. f. deutsche Wortforschung 12, 300.] Vgl. im übrigen zuletzt besonders R. Schröder, D. R. G. 4 210, 44 [7 209, 72. 1036].

(317) ist völlig irreführend; irgend jemand mußte natürlich die Grenzen ziehen; der Unterschied ist der, daß beim „Markscheider“ das Markscheiden Beruf ist, bei den *forestarii* ein gelegentliches Geschäft; ihr Beruf war *ut forestas bene defendant, simul et custodiant bestias et pisces* (Cap. I, 172, 15). Ferner, daß die Forste geschlossene Gerichts- und den Grafen gegenüber Immunitätsbezirke bildeten, ist bekannt⁴⁹⁾; so ist den Forstmeistern die Gerichtsbarkeit zugewiesen: *quicquid tam liberi forestarii quam servi ecclesiastici aut fiscalini egerint aut cuilibet tulerint clamorem, coram magistris forestariorum illorum justitiam faciant*⁵⁰⁾. Zu dieser in sich klaren und deutlichen Stelle gibt es bei Bouquet eine Variante *possessione aut in occupatione egerint aut etc.* und auf diese ganz und gar unsichere Überlieferung, die offenbar auch andere Interpretationen zuließe, baut der Verfasser seine in diesem Buche noch oft wiederholte Deutung von der Marken-Okkupation, bei der es auf einen Totschlag nicht angekommen sein soll; er übersetzt also: „sollen sie sich verantworten“ für das was „bei der *Occupatio* durch Markensetzung“ an Gewalttätigkeiten vorkam, „was sie bei der Okkupation getan haben oder wo sie ein Gerüfte erregt haben“ (309) — als wenn die odöse Forstjustiz des Mittelalters ein ganz unbekanntes Ding wäre. Daß der *forestarius* das Pferd des Herzogs geführt habe, wenn derselbe den neuen „Rennstieg“ abritt (311), ist vollends bare Phantasie.

Ein *suntelites* kommt nur ein einziges Mal vor; für einen sehr geläufigen Terminus technicus spricht das nicht⁵¹⁾. Da der König bei Schlichtung von Erbstreitigkeiten Anspruch hat auf $\frac{1}{10}$ des Erbes (Cap. Aquisgr. Cap. I, 170, BM² 480), so kann der *suntelites*, der in solchem Zusammenhange genannt wird, in der Tat der Gehilfe des *missus* sein

⁴⁹⁾ Vgl. die oben S. 186 zitierte Schenkung des forestis Iveline an St. Denis durch Pippin, erneuert durch Karl d. Gr. (D. Karol. 28. 87, S. 39. 126), dann das Cap. de villis (Cap. I, 32, 10 u. 11. S. 84), das Capit. Aquisgr. (ib. I, 77, S. 172) und Waitz, D. V. Gesch.² IV, 146, 148.

⁵⁰⁾ MG. LL. Formulae, 320 f. Dazu Rübel S. 71, 1 u. 309 (*magistris* wechselnd mit *ministris*).

⁵¹⁾ Formulae (a. a. O.) 56, 10. Rübel 318. Die Heranziehung der nicht mißzuverstehenden Anrede *suncellites* an den Abt von Reichenau (Form. 374, 1), und zwar gerade 839, zur Zeit, wo hier das vornehmste geistige Leben herrschte, und dessen Gleichsetzung mit dem *suntelites* ist schlechterdings nicht ernst zu nehmen, so wenig wie auf der nächsten Seite die „erste Hufe im *godinc* als *ἀλφα* oder *alfgadinchova*“ (320); schon Stutz und Much (a. a. O.) haben die richtige Erklärung aus dem Eigennamen gegeben.

und als solcher die Königsquote in Empfang nehmen. Von Markenteilung ist aber nicht die Rede. Dagegen gehört zwar zur „Mark“, aber nicht zu irgendeinem Teilungs- oder Grenzabsetzungsgeschäft der angeblich mit *suntelites* synonyme *confinialis*. Auch dies Wort kommt wohl nur in zwei zusammengehörigen Kapitularien für Königsboten vor und bedeutet hier so deutlich wie nur möglich einfach die im *confinium*, in der Mark angesiedelten: Cap. 99 u. 100 (I, S. 206, 208) *quid per se fecerunt confiniales nostri*; und *quomodo causam confiniales [so] nostri odio semper habent contra illos qui parati sunt, inimicis insidias facere et marcem nostram ampliare*. Rübél setzt (134) hinter *causam* ein Fragezeichen ein, ergänzt dazu *regis* und übersetzt: wie es mit dem Königsgut stehe? Den Rest des Satzes faßt er demgemäß als Antwort⁵²). Ein beredtes Capitulare! Jedenfalls von technischen Aufgaben auch hier keine Spur.

Wo wirklich königliche Beamte bei einer Grenzabsetzung genannt werden, da heißen sie weder *forestarii* noch *suntelitae* noch *confiniales*, sondern einfach *missi*. So 779 *Eburhardus missus Karoli* (Nr. 5), *Rado domni regis missus qui fecit tumulum in confinio silvae quae ad Michlinstat pertinet* (Nr. 7), 807 ein Graf Gotcelm, der als *missus* die Schenkung seines Vaters an das Kloster St. Guillelm le Desert durch Steinkreuze absetzt (BM² 517), und 816 der *Missus Witharius*, der zugunsten von Prüm den Wald des Fiskus durch sichere Zeichen begrenzt (BM² 638). Auch bei der Besitzaufnahme und Besitzeinweisung in der Bestätigung Karls d. Gr. für Kremsmünster (DK. 169) kommen *missi* vor neben Grafen und geistlichen Herren, aber hier wie in den oben (S. 181 ff.) aufgeführten Grenzbeschreibungen handelt es sich wieder um rechtliche, nicht um technische Vorgänge. Gerade der indifferente Titel *missus* ist lehrreich; die „Markensetzung“ und Anlage der Flurordnung ist kein Hauptamt; sie wird besorgt von denen, die es anging; bei Königsgut von königlichen *Missi* und *Forestarii*, bei kirchlichen Grenzabsetzungen vermutlich durch Bischofsleute, wie in Niederaltaich durch Klosterschreiber, Propst und *Officialis* des Abtes (Nr. 30), in den Ge-

⁵²) Wer sich einen Begriff machen will von der unerschrockenen Waghalsigkeit der Schlüsse, der lese diese Ausführungen S. 134.

⁵³) Einmal hat sich das auch dem Verf. doch aufgedrängt (S. 85, 1): „weder die *missi*, noch der einzig anwesende *missus* stellen die Grenzen fest, sondern die vom Bischof für das Inquisitionsverfahren vernommenen Zeugen“.

meinden durch die *commarcani*, die darüber in Streit geraten können (oben S. 187 Note 23) oder deren Zeugnis sooft als das entscheidende von den königlichen *missi* angerufen wird⁵⁴⁾.

So steht es auch zu lesen in der Hamelburger *Notitia traditionis: descriptus est atque designatus idem locus undique his terminis, postquam juraverunt nobiliores terrae illius — de ipsius fisci quantitate*. Vorher geht die *Noticia* über die Investitur: *anno etc. reddita est vestigio traditionis Sturmioni abbati per N. et H. comites et F. atque G. vassallos dominicos coram his testibus* (folgen 21 Namen) — ein gerichtlicher Akt, und nur Unkenntnis und Willkür kann daraus lesen: „die technischen Beamten, die die Mark absetzen, sind die königlichen *vassi Finnold und Guntram*“ (70). Damit ist die erste der beiden Stellen für die Markensetzung der *vassi* erledigt; die andere braucht nur zitiert zu werden, um zu fallen. In der *Vita Hludowici*, cap. 3 heißt es⁵⁴⁾: *ordinavit [rex Karolus] per totam Aquitaniam comites, abbates nec non alios plurimos, quos vassos vulgo vocant, ex gente Francorum, quorum prudentiae et fortitudini nulli calliditate, nulli vi obviare fuerit tutum, eisque commisit curam regni, prout utile judicavit, finium tutamen, villarumque regiarum ruralem provisionem*. Es gehört schon eine gehörige Menge vorgefaßter Meinung dazu, auf diese beiden Stellen und auf die *Druhtmanni* des Reichshofes Dortmund das luftige Gebäude der *Antrustionen* und *Vassi* als „Markscheider in Wald und Feld“ aufzubauen: „Bilden die *forestarii* und *confiniales* eine „Schar“ im Rechtssinn oder eine *trustis* = *druht*, sind sie *Druhtmanni* = *Trutmenni*“, so hat für den Verfasser „eine Appellation an die Niederlassungsstelle der *Druhtmanni*, an den Ort *Throtmannia*, eine Berufung der *quaestionarii* an den *dux praefecturae*, der im *stegerepeshove* wohnt und dort in den Stegreif steigt, um den neuen Rennepfad zu sanktionieren mit seinen *Throtmenni* nichts Unmögliches an sich“ (319). Für uns ist es Zeit, uns nach dem Verhältnis des Herzogtums zu diesen „Markscheidern“ umzusehen.

„Dem Herzoge unterstand alles das, was wir als Katasterwesen bezeichnen können, die erstmalige Einrichtung von Zentralstellen im

⁵⁴⁾ Rübél S. 52, 2 und bes. S. 341: „Die bedeutungsvolle Stelle, welche uns den Einblick in das Vorgehen bei Neubildung von Königsgut in der Mark des weiteren erschließen wird.“ „Jede dieser Wendungen hat einen besonderen technischen Sinn“ usw.

Eroberungsgebiet, von *curtes* und *castra*, das *finium tutamen*, die Einrichtung einer gesicherten Grenzmark, Festlegung der neuen Grenzlinien, die Sicherung einzelner bedrohter Punkte durch befestigte Stellungen, das *marcam scarire*, die Signierung und Linienführung der neuen Grenze, die *provisio ruralis regiarum villarum*, die Aussonderung von Königsgut und die Regelung der Feldfluren in den neugebildeten Stellungen, die ordnungsmäßige Einteilung des ganzen Gebietes, weiterhin aber die gesamte Katasterverwaltung, Neuregelung der Besitzverhältnisse“ (Beil. 97, 162).

Die Ausdrücke sind uns z. T. soeben in Aquitanien begegnet, nur ist gerade dort kein Herzog erwähnt. Dasselbe gilt von der bei Rübél oft zitierten Stelle der *Annales Bertiniani* (869), die das Motiv gibt für die „Sicherung bedrohter Punkte“: „*et de centum mansis unum haistaldum et de mille mansis unum carrum — — ad Pistas mitti praecepit, quatenus ipsi haistaldi⁵⁹) castellum quod ibidem ex ligno et lapide fieri praecepit, excolerent et custodirent* (in us. schol. 98, vgl. MG. Capit. II, 333). Wo ist hier ein Herzog und wo steht ein Herzog in Verbindung mit der ohnehin willkürlich konstruierten Wendung des *marcam scarire* (vgl. oben S. 193 Note 1)? Wo wird ein Herzog genannt bei Regelung von Feldfluren und, wenn anders Kataster und Grundbuch ihrem Wesen nach schriftliche Akten sind, wo existiert auch nur ein Schimmer davon? Der Verfasser beruft sich darauf, daß die ihm von Edward Schröder mitgeteilte Etymologie *herizoho*, *heritogo* mehr auf Heerverpfleger als auf Heerführer weise (295. 301); gemeint ist natürlich, daß in dem Wort eine deutliche Beziehung zum Gefolgschaftswesen steckt; also nur er selbst ist verantwortlich für die Deutung auf den „obersten Intendanturbeamten“ (296), „Generalquartiermeister“ (301) oder den Präsidenten einer „Generalkommission“ (172, 292/3), und das Nebeneinander von *palatium* und *heribergum*⁶⁰) berechtigt doch nicht entfernt zu den hier vorgetragenen zivilen Funktionen des Herzogs. Übrigens reden unsere Quellen zunächst nicht von „Herzögen“,

⁵⁹) Mein Bemühen geht dahin, an keiner Beweisführung des Buches vorbeizugehen; so bemerke ich hier ganz kurz, daß auf dieser Stelle und der Glosse von Prüm, die auch schon J. Grimm zitierte (I, 434), *agricola liber qui non tenet hereditatem a curia*, die ganze Phantasie von den Hagestolgen als Besitzanwärtern des fränkischen Staats (oben S. 199) beruht.

⁶⁰) Das *heribergum*, „das gewöhnlich der Herzog, Heerernährer, major domus als Heerberger-Herzog herstellte“.

sondern von *Duces*, und das Wort *dux* haben sie im freiesten Gebrauch; es gibt *duces* als Wegeführer, *duces* als Heerführer kleiner und großer Aufgebote und *duces* als Führer ganzer Landschaften, die immer wieder aufstiegen zu Unterkönigen in den Stammesgebieten⁸⁷). Meistens besteht ja eine Beziehung zu Aufgeboten, nie zu Markensetzung und Flurregulierung. Es heißt doch der Geschichte gewaltsam das Konzept korrigieren, wenn von *Banzleb, Saxoniae patriae marchio* (181) gesagt wird, er sei 838 „in dem Dukat von Le Mans anscheinend in die Methode der Markensetzung eingeführt“, weil — er dort erwähnt wird!

Aber *praefectus*! Darüber hat gegen Rübel (288 f.) schon einmal A. Meister gehandelt im Hist. Jahrb. 1906, 253 ff.: „Die ältesten *praefecti*, die uns in Deutschland begegnen, z. B. 754 in Utrecht sind militärische Platzkommandanten; sie sind längs der Grenze verteilt, wie auch die *praefecti castrorum* der Römer. Aber sie sind deshalb keine Markscheider, wozu sie Rübel stempeln will; die *praefectura* ist keine Markensetzung, sondern ein militärisches Kommando über einen gefährdeten Grenzbezirk. Ich finde auch diese Charakteristik noch nicht ganz in Übereinstimmung mit den Quellen; es ist ein gutes Ding um scharfe Begriffe in der Verfassungsgeschichte, allein von unseren, den antiken Wortschatz ungelöst mit sich führenden Quellen darf man nicht größere Klarheit verlangen als sie geben können. Man vergleiche folgende Stellen. 819 wird *Scloamir per praefectos Saxonici limitis et legatos imperatoris qui exercitui praeerant — Aquisgrani adductus* (Ann. regni Franc. 149) — die *legati* sind offenbar „*duces*“, die *praefecti* Markgrafen, wie Wido, der *praefectus Brittanici limitis* (ib. 108. 109), *Cadaldus comes et marcae Forojuliensis praefectus* (ib. 149). Wie steht es dagegen mit dem *praefectus Alamanniae* Gerold, mit dem *praefectus vel procurator regis* in der Form. Sangall. (oben Nr. 17), der die Aufsicht über den königlichen Forst hat? Gleich danach begegnet ein *decretum senatorum provinciae* —, *senatores*, dafür stehen sonst *senes et optimates*, — bei derartiger Einkapselung darf man aus der Wortgleichheit doch nicht auf Funktionen schließen! Kurzum, es hat auch hier sein Bewenden bei den Ausführungen von Waitz, D.V.G.² III, 366 ff.

⁸⁷) Deshalb auch für volksfremde Häuptlinge; *dux Pannoniae* (Ann. regni Franc. 149) ein Slawenfürst; *decaniae* von Slawen (D. Karol. I, p. 227, 27) will ich gleich dazu hier anmerken. Ist das auch fränkischer Einfluß?

Sogar Bonifatius soll Dux und Markensetzer gewesen sein⁵⁸). Er steht unter der Notitia traditionis für Fulda als derjenige *qui hanc cartam noticie conscribi jussit*; wenn der Verfasser (53) das übersetzt mit „der den Befehl zur Eintragung der Karte gab“, so hört jede wissenschaftliche Diskussion auf! „Bonifatius ist vorübergehend bei Fulda und auch anderweitig mit der Markensetzung betraut gewesen, er hat seine Reisen zu Pferde angetreten, also wohl Rennpfade sanktioniert, im grünen Walde die Sundern ausgesondert“ (321). Man stelle sich diesen klerikalen Angelsachsen vor als Geometer „Sundern aussondern“! Fast auf derselben Stufe steht der Hinweis auf das Herzogsamt der Bischöfe von Köln und Würzburg.

Alles in allem, daß königliche Missi sich auch an der Abgrenzung königlicher Güter und Forsten, zumal im Streitverfahren, beteiligten, daß die königlichen Besitzungen ihre eigenen Beamten hatten, daß zu den königlichen Beamten auch die Grenzgrafen und Herzöge gehörten, das sind bekannte Dinge, aber daß sie alle durch die Idee der Markensetzung verbunden gewesen wären, daß in dieser Organisation der „Eckstein der ganzen Verwaltung“ (507) gesehen werden müßte, wird jedenfalls dieser Beweisführung niemand glauben.

Zum Schluß die römisch-fränkisch-sächsische Tradition des Dezimalsystems. Ich will ganz kurz sagen, daß hier zu den bekannten römischen Dezimalbegriffen des *decanus*, *centurio* usw. in immer neuen Variationen nicht nur die *centenae*, die Hundertschaften und die *centenarii*, sondern alle runden Zehnerzahlen, wie „20, 30, 40 Hufen“ oder das *de centum mansis unum haistaldum*⁵⁹) ohne weiteres in organische Verbindung gesetzt werden. Mehr oder minder genau, denn es ist doch nichts als eine *petitio principii*, wenn die bekannte Widukindstelle von der Grenzsicherung Heinrichs I erläutert wird: „von den 9 *militēs agrarii* muß je einer in die neue Stadt ziehen, die 8 übrigen also mit dem *Decanus* bleiben draußen“. Aber der Burgmann

⁵⁸) Ausführliche Erörterung S. 353 ff. und sonst beiläufig (vgl. die etwa 40 Stellen des Registers).

⁵⁹) Rübel S. 468: „Eins zeigt die so lehrreiche Stelle (oben S. 205) noch: die Hundertzahl ist für die königlichen *mansionarii* eine feste Norm. Mit je 100 Siedlern ist die Siedlung der Hufenberechtigten abgeschlossen, die überschießenden sind vorläufig *hagustaldi*“; nebenbei — die königlichen? Es heißt deutlich: von den Hufen des *episcopi, abbates, abbatissae, vassalli dominici* und *comites*! Und wie kommt es, daß auf 100 gerade je einer überschießt?

soll *confamiliaribus suis* doch nur *octo habitacula* bauen! Und wo überhaupt steht bei Widukind etwas von dem Decanus? Das Zwischenglied soll wohl das Contubernium von 3×3 Leuten der Lex Salica bilden (oben S. 199⁶⁰). Ich bin zu höflich, darauf nochmals einzugehen.

III. „Die ganze Untersuchung baut sich auf zwei durchgreifenden Unterschieden auf. Es gab *regnum*, Königsland mit Königssiedlung, mit *curtes* und später mit *urbes*; — es gab Volksland, welches nach Ausscheidung des Königs- und Kirchengutes in Hufen gelegt wurde. Auch je 100 Hufen des Volkslandes bildeten eine Centene, *go*, *huntari*. Mindestens seit Dagobert I sind die Franken daran gegangen, die Hundertschaft und Dekanie auch im deutschen Volksland einzurichten. Was aus der Dekanie später geworden ist, ist mit voller Sicherheit nicht zu sagen“ (474).

„Nach meiner Auffassung das wichtigste bei dem ganzen fränkischen System war die *dividenda marca inter fiscum regis et populares possessiones*, die Teilung der Mark zwischen Königsgut und volksmäßigen Siedlungen, wie eine Sangaller Formel von 871 diesen Vorgang genau beschreibt“ (Beil. 98, 175).

Diese Formel ist nach MG. Formulae, 403, bei Rübel S. 220 wieder abgedruckt und oben S. 182 (Nr. 17) und 188 wiederholt zitiert. Um was es sich handelt, kann niemand zweifelhaft sein, der unbefangenen Überschrift und Eingang dieses Formulars liest: *Notitia divisionis possessionum regalium vel popularium, episcopalium vel monasterialium*. Also ein allgemeines Formular für ein Ermittlungsverfahren, an dem sich beide Parteien beteiligen: *secundum jusjurandum, quod utrique antea in reliquiis sanctorum commiserunt, diuturnissima retractione et ventilatissimis hinc inde sermocinationibus juxta memoriam et paternam relationem, prout justissime poterant, deliberaverunt, ut* —. Liest man hier etwas von einer zwangsweisen Markensetzung? oder von einer Regulierung der Volksmark? Es wird nur festgelegt, und zwar durch sehr sorgfältige und umständliche Erhebung⁶⁰), die zweifelhaft ge-

⁶⁰) Ganz so, wie in der Würzburger Markbeschreibung: *Haec loca suprascripta circumducebant et praeibant juramento asstricti, ut justitiam non occultarent sed proderent, hi qui subter positi sunt* —, folgen die Namen. In der zweiten, deutschen Beschreibung ganz kurz nur: *Diz sagêta*, dann Namen. — Vgl. auch das Verfahren der Lex. Baj. XII, 4: *quotienscumque de terminis fuerit orta contentio* etc. und XII, 8: *quotiens de commarcanis* etc. (MG. LL. III, 311 f.).

wordene Grenze zwischen Königsgut und Volksland. Die trefflichste Illustration zu dieser Formel gibt die Urkunde Ludwigs d. Fr. vom 12. Mai 840, worin der Kaiser in einem Streit sogar gegen den Fiskus entscheidet (BM² 1006), verwandt auch die Entscheidung Karls d. Gr. in Sachen Asig (oben S. 192).

Aber es bleibt am Ende die Tatsache der Flurregulierung aus anderen Quellen. „Hufe und Centene, welche letztere in Alamannien *huntari*, in Westfalen so genannt werden, gehörten allerorten auf das engste zusammen; sie sind Resultate der Tätigkeit der fränkischen Herzoge; das Vorschreiten der Hufe läßt sich Jahrzehnt für Jahrzehnt belegen und läßt sich in Alamannien und Thüringen mit dem Vorschreiten der fränkischen Grenz- und Markregulierung anschaulich darstellen. Das ist ein Hauptbeweisthema meines Buches „Die Franken“ (Beil. 98, 173). Das Beweisverfahren ist so, daß bald aus dem Vorkommen von Hufen, bald aus der Erwähnung von Herzogen, Marken oder Centenen auf die Tätigkeit des „fränkischen Markscheiderkorps“ ohne weiteres geschlossen wird, und so durch fortgesetzte Vor- und Rückweise der Schein einer quellenmäßigen Darstellung erweckt wird. Ich habe mich nicht überzeugen können, daß für eine Entscheidung in der neuerdings wieder lebhaft aufgenommenen Erörterung über den Ursprung der Hufenordnung neue Instanzen beigebracht wären⁶¹). Es sind nun in der neueren Literatur glücklich alle vier Möglichkeiten einer Erklärung der Hufe vertreten: Die Hufe ist urgermanisch und allgemein (Max Weber), urgermanisch aber unfrei (Wittich), fränkisch allgemein (Rübel), oder endlich fränkisch aber grundherrlich (Caro). Ich zögere mit der Entscheidung; namentlich Caros Forschungen verdanken wir auf diesem Gebiete neuerdings wertvolle Erkenntnisse, aber ich kann gleichwohl nicht leugnen, daß mir noch immer M. Webers Argumentation am meisten Eindruck gemacht hat⁶²). Entsprechend wage ich auch mit Rietschel die Hundertschaft für gemeingermanisch zu halten. Aber prüfen wir, was Rübel zu diesen Dingen beibringt.

⁶¹) Rübel, S. 219 ff.: die völlig verfehltete Interpretation der St. Galler Formel von 871 (vgl. oben S. 182, 188, 208).

⁶²) M. Weber, Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung (Jahrbücher f. Nat.-Oek. u. Stat. v. Conrad 83, 433—476), bes.: „Der Umstand, daß bei der Teilung deutscher Fluren ein solcher sachlich irrationeller und formaler Gesichtspunkt zugrunde gelegt wurde, ist meines Erachtens gradezu eines der sichersten Anzeichen dafür, daß dieser Fluraufteilung die Auffassung des Dorfes

Decretum est — ut centenas fierent heißt es im Pactus pro tenore pacis; so Rübel. Die Stelle lautet (MG. Cap. I, 5): *Decretum est, ut qui ad vigiliis constitutas nocturnas fures non caperent, eo quod per diversa intercedente conludio scelera sua pretermittas custodias exercent, centenas fierent* — nun urteile man (wie immer das vielerörterte Capitulare zu verstehen ist), ob diese Polizeiordnung nicht im besten Fall nur ein Hundertschaftsaufgebot verfügt. Mir scheint selbst das bei einem so allgemeinen Wort nicht zwingend; vollends von irgendeiner Beziehung auf Grund und Boden, die doch allein die Brücke gäbe zu dem „System“ Rübel, ist nicht die Rede⁶³).

Die zweite von ihm wiederholt angezogene Stelle „von größter Tragweite“ ist die „Bezeichnung der neu abgesetzten Hufen als *more legis salicae*“ in einer Urkunde Arnolfs für Stablo BM² 1866 (1816)⁶⁴. „Also als der *lex Salica* entsprechend galt die neue Hufenbildung“ (194). Schlägt man die Urkunde auf, so steht darin weder etwas von dem salischen Ursprung der Hufen noch auch nur überhaupt von besonders salischen Hufen. Vielmehr bezieht sich das *more legis salicae* auf den T a u s c h von 12 Fiskalmansen und 7 Mansen mit Mast von 1000 Schweinen und auf die Rechtsform der Entschädigung⁶⁵); nebenbei ein Beispiel dafür, daß gerade auch bei Fiskalmansen ungerade Zahlen vorkommen.

Alle andern Stellen sind entweder nur beliebige Erwähnungen von Hufen oder Königshufen, oder Wiederholung der schon oben kritisch

als einer geschlossenen Korporation zugrunde liegt und daß sie ein Produkt der Autonomie, nicht grundherrlicher Oktroyierung ist“ (464, vgl. auch S. 467 über Franken und Angelsachsen). Vgl. auch die Lex Burg. 67 (LL. III, 566) und die Lex Rom. Burg. (ib. III, 607). [D o p s c h, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I, 329 ff.]

⁶³) „Fränkische Neubildung der Centene als eines Bezirkes von 100 resp. 120 neugeschaffenen oder regulierten Hufen“ (S. 475). Zu der Radizierung der Hundertschaften vgl. zuletzt Brunner² I, 191 u. N. 17, ebendort auch über die Möglichkeit eines höheren Alters der alamanischen Hundertschaft.

⁶⁴) Vgl. auch S. 166 f.: „Die *Scara* oder das Echtwort und die Markgenossenschaft, welche 891 als *more legis salicae*, 796 als *alf-gadinchova juxta formam hoveplene* bezeichnet wird“; S. 371: „Die Verlobung *secundum legem Francorum* als Einleitung zur Schaffung der Hufe *more legis salicae*“.

⁶⁵) Der Text ist auch für die Kritik „von größter Tragweite“; er lautet an den entscheidenden Stellen: *Dedit itaque jamdictus Ricarius more legis Salicae per manus fidejussorum Ecberti atque Goderamni ad partem ecclesie sanctorum Petri et Remacli in monasterio Stabulaus fundatae in pago Arduennense ville Burcido ac Barris mansos fiscales XII cum appendiciis etc. Item in eodem pago loco qui Sigudis*

geprüften angeblichen Beweise für die Markensetzung der Franken. Auf so brüchigem Grunde ruht eines der „Hauptbeweisthemata“ dieses Buches.

In engster Beziehung zu der angeblich systematischen Marken- und Flurregulierung im Volkslande steht die wirklich von der karolingischen Regierung geforderte Begrenzung der Pfarrbezirke. Das Cap. 81 (MG. Cap. I, 178) verordnet (c. 10): *ut terminum habeat unaquaque ecclesia de quibus villis decimas recipiat*; die Zehntbezirke sollen festgelegt werden. Mustert man die oben (S. 181 ff.) zusammengestellten Grenzbeschreibungen⁶⁶⁾, so ergibt sich, daß unsere Quellen auch von der Durchführung dieser Verordnung, wenigstens seit Mitte des 9. Jahrhunderts berichten; d. h. diese Institution ist nach Idee und Verwirklichung karolingisch. Wie weit man praktisch gediehen ist, steht dahin, und man möchte zunächst glauben, daß, wie bei den Marken, weniger systematisch als von Fall zu Fall nach Zweifeln und Streitigkeiten vorgegangen sei. Indessen in sehr vielen Fällen wird die *Terminatio* gleich im Anschluß an die Kirchweihe vorgenommen, also durch den Bischof. Er verkündet eine alte Grenze oder läßt eine neue feststellen, die wohl gar inschriftlich in der Kirche aufgestellt wird (Heppenheim). Daß man sich dann der linearen Grenze bediente und derselben Art der Bezeichnung die zur Markierung privatrechtlichen Besitzes längst in Übung war, lag nahe und ist nach Ausweis unseres Materials wirklich üblich gewesen. Daß die Eigengüter und die Bezirke der Eigenkirche zunächst zusammenfielen, liegt in der Natur der Sache und wird durch die Urkunde Heinrichs I von 933, Juni 1 (DH. I, 35) in der Tat illustriert⁶⁷⁾; nur ist es ein sonderbares Argumentieren, wenn (253) aus dem Cap. de villis 6: *Judices nostri decimam ex omni*

dicitur mansos VII cum terris pratis pariter ac silvis optimis ad porcos mille saginandos. — Et in recompensatione huius beneficii tradimus iam fatis fidejussoribus eius Goderamno et Ecberto secundum legem salicam in pago Condrustio in villula etc. (Martène et Durand, Veterum Script. et mon. ampl. Coll. II, 33). Und diese Urkunde dient als vornehmste Stütze mit dafür, daß Hufe nebst Scara oder Echwort und Markgenossenschaft „eine fränkische Neuerung auf dem Festlande ist“ (S. 167).

⁶⁶⁾ Grade die kirchliche Reihe wäre ganz erheblich zu vermehren; der *Terminatio* von Rastorf folgen bei Eberhard noch zahlreiche andere (Dronke, Trad. et antiqu. Fuld. 56 ff.).

⁶⁷⁾ Vgl. auch J. Brassine, Les paroisses de l'ancien concile de St. Remacle à Liège (Bull. de la Soc. d'Art et d'hist. de Liège 1904).

collaboratu donent ad ecclesias in fiscis, auf Streubesitz „weitab vom Fiscus“ geschlossen wird, da „für geschlossene *villae* das Zehntrecht der Fiskalkirche selbstverständlich“ war⁶⁸). Was heißt selbstverständlich?

Daß aber sonst die Pfarrbezirke und Marken identisch gewesen wären, vollends daß man aus der kirchlichen *terminatio* auf den Stand der Markensetzung in der betreffenden Gegend schließen könne, gehört zu den vielen ganz unbewiesenen Behauptungen dieses Buches; gleichwohl wird weiter darauf gebaut, wenn etwa S. 211 zu der alten Streitfrage nach dem Verhältnis von Diözesan- und Gaugrenzen bemerkt wird, sie sei falsch gestellt, denn die unbestimmten Gaugrenzen seien immer älter, „als die Grenzen der Marken — somit der Zehntsprengel und der Diözesen“. Es ist konsequent vom Verfasser, daß er S. 163 u. 505 das „*disponere Saxoniam* (oben S. 180, 194) gleichmäßig auf Schaffen der *marcae* und *terminatio* der Taufkirchen bezieht“, aber es ist doch ein recht dürftiger Beleg, wenn dafür nur die Ann. Lauresh. zitiert werden: *divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbiteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent*.

An manchen Stellen widerlegen sich die Annahmen des Verfassers ohne weiteres aus seinem eigenen Material; gelegentlich sind die Widersprüche ganz auffallend. So wird zwischen 931 und 956 die *Terminatio* der Kirche von Montabaur durch Erzbischof Ruotbert von Trier vorgenommen (198 ff.); der Verfasser schließt aus einigen Wendungen z. B. *in confinio* (vgl. oben S. 179, 191), daß „die Markensetzung hier noch nicht erfolgt“ ist, „daß vielmehr die *terminatio* der bevorstehenden Markensetzung vorangeht“. Allein in dieser *Terminatio* heißt es bereits: *sicut se dividunt praedia ducis atque Ch. comitis*, einschließlich dessen, *quicquid Herimannus vel ejus famuli in confinio Brencede videntur possidere*; später: *inde deorsum qua se secernunt confinia Ouminici Herimani-que praedium*; weiter: *usque in terminationem Helperici*. Also *comites* und *duces*, Beamte der königlichen Markensetzung, in nicht regulierter Flur?

„Hand in Hand mit dem Vorrücken der Centene ging die Gründung der kirchlichen Diözesen in Deutschland. Es hat eine Zeit gegeben, in der Bonifatius mit der Machtbefugnis eines fränkischen Herzogs die neuen Grenzen schuf, über die *Solitudo* verfügte; die Gründung von

⁶⁸) Richtiger S. 110 nach Stutz, Benefizialwesen 244.

Fulda gehört in diese Zeit“ (504). Von Bonifatius war schon die Rede, auf Fulda komme ich gleich ausführlicher zurück. Wie unsagbar unhistorisch ist es doch gedacht, wenn der Verfasser S. 505 behauptet: „Der enge Bund der römischen Kirche mit Pippin beruhte namentlich auf der Gemeinsamkeit des Vorgehens der fränkischen *confiniales* mit der Bildung der Kirchensprengel!“ Aber halten wir uns noch einen Augenblick an die Frage der Diözesangrenzen; es gibt nicht leicht eine schwierigere in der ganzen älteren kirchlichen Verfassungsgeschichte, als die Geschichte der Circumskriptionen in Deutschland, weil frühzeitig heillose Fälschungen und Übertragungen die Erkenntnis verwirrt haben. Soweit ich bis jetzt sehe, kommen zwar in der Nähe der alten Kultur (Grado-Aquileja⁶⁹⁾, Aquileja-Salzburg⁷⁰⁾ auch schon in karolingischer Zeit Abgrenzungen vor. In Norddeutschland aber sind die ersten sicheren Gebietsbeschreibungen doch wohl die von Brandenburg und Havelberg (DO. I, 76 u. 105) — eben mehr Gebietszuweisungen als Circumskriptionen⁷¹⁾. Erst nach dieser Zeit scheint das Bedürfnis nach solchen wirklich dringend geworden zu sein, denn nun treten, und zwar gleichzeitig mit den Zehntstreitigkeiten mannigfach die Circumskriptionen in den Fälschungen auf⁷²⁾. Ich kann mir nicht denken, daß diese nötig geworden oder erfolgverheißend gewesen wären, wenn man echte karolingische Terminationen der Bischofskirchen besessen hätte; es hätte dann wohl überhaupt nicht zu den erregten und stellenweise nur ge-

⁶⁹⁾ Kretschmayr, *Gesch. v. Venedig*, 44. BM. ² 400 (392).

⁷⁰⁾ BM ² 461, übrigens wieder aus Anlaß eines Streitens.

⁷¹⁾ [Ich trage das Material chronologisch zusammen: *Vita Willehadi*, SS. II. 333. — DO. I, 105. — DO. I. 299 für Magdeburg, 366. 406. — Fälschung für Halberstadt, *Benedict VII.* 981, Schmidt I, 47. — Merseburg, *Kehr I*, 29. — Um 990 Grenze Mindens gegen Hildesheim U.-B. I, 35. — Meißen 996; DO. III. 186. — Gandersheimer Streit, vgl. *DH. II*, 256 a. b. — Halberstadt, SS. XXIII, 91, genaue Linien. — Gurk 1070: *Termini*. — Meißen und Magdeburg 1137. *Cod. dipl. Sax. I*, 46, Grenzsteine. — 1155 Konstanz, *Wirt. U.-B. II*, 95, Circumskription. — 1157 Regensburg—Freising. — 1155 Breslau (vgl. *Jungnitz* in *Festgabe für Kopp*. Darstell. zur schles. Gesch. 3 mit Karte). — Ratzeburg, *Lappenberg I*, 234.]

⁷²⁾ BM ² 295 (286) DK. I, 245 (Bremen) — BM ² 071 (263). DK. I, 40 (Verden) — BM ² 394 (386b) 535 (516) für Halberstadt, nach Mühlbacher durch Zehntverfügung und Grenzbeschreibung interpoliert. — BM ² 1341 (1303) für Passau. — Im 12. Jahrh. mehren sich die Angaben über bestimmte Begrenzung der Bistümer; lehrreich dafür der rheinische Landfriede von 1179 (*MG. Const. I*, 277) p. 382: *ad ponte Lutherichwilre ubi finitur episcopatus Spirensis et potestas langravii*, 383: *inde usque in Eichenbühel, ubi incipit episcopatus Wirceburgensis*, weiter *ubi finitur archiepiscopatus Colonienses et Trevirensis* u. s.

waltsam lösbaren Zehntstreitigkeiten kommen können. Von allen solchen Schwierigkeiten weiß Rübels nichts, wenigstens kümmert es ihn nicht; er baut an seinem System, unbeirrt durch das „was wirklich gewesen ist“.

IV. Wir kommen zu den Erscheinungen, von denen die Forschungen Rübels über das Eroberungs- und Siedlungssystem der Franken eigentlich ihren Ausgang genommen haben, der planmäßigen Gewinnung von Königsgut, der Anlage von Königshöfen.

„Hier ist der entscheidende Punkt unserer Untersuchung; das nicht abgemarkte Land ist den Franken *solitudo*, *vasta Ardenna*, *vastus Vosegus*, *vasta Bochonia*, *vasta Loiba*. Erst der fränkische Beamte schafft die fränkische *marca*, indem er das Gebiet der *Solitudo* mit festen Grenzen umzieht; er hebt die germanische *solitudo* auf, indem er bestimmt, was davon *eremus* = *causa regis* ist, indem er die neuen Rechtsverhältnisse in der alten *Solitudo* regelt. *Solitudo* ist *causa regis* nur insofern, als die Regelung noch aussteht“ (159). „Diese *causa regis*, der *eremus* (wenn von Natur vorhanden), das *desertum* (wenn mit Gewalt hergestellt) ist unerläßliche Vorbedingung für die fränkische Grenze nach dem Feinde hin, für die *marca* im Sinne einer Grenze⁷³⁾; aber auch in der neu regulierten Einzelmark erhält der König jedesmal einzelne Teile als *terra regis*.“ „Die Regelung der *Solitudo*, die *terminatio* ist der Anfang dessen, was man als Kataster- oder Grundbuch bezeichnen kann. Die Regelung der *Solitudo* hat an den verschiedensten Stellen, wo es die militärischen und kirchlichen Zwecke erforderten, umfangreiche Konfiskationen im Gefolge gehabt; große Gewalttätigkeiten begleiten dieselbe; die Beamten haben im königlichen Auftrage große Ödländereien durch Verwüstung und Deportierung neu hergestellt“ (160).

Ich will nicht diskutieren über die eigentlich doch wunderliche Gemütsart dieser Franken, die so peinlich sind in der Wahrung von Begriffen und von so barbarischer Rücksichtslosigkeit in der Praxis; ich will mich auch nicht darüber aufhalten, daß statt eines einzelnen Terminus technicus gleich deren vier erscheinen, eigentlich alle, die der griechisch-lateinische Sprachschatz für die Begriffe „unwegsam“, „kultur-

⁷³⁾ Danach noch Helmolds Slawenchronik korrigiert (S. 105); [² S. 128].

los“, „menschenleer“, „öde“ darbot, und jeder wieder in prägnantem Sinn; ich will vielmehr gleich fragen, wie weit jene Terminologie mit unseren Quellen übereinstimmt, zunächst mit den offiziellen der Capitularien und Diplomata⁷⁴⁾.

Vastum. In den Urkunden Karls d. Gr. begegnet fünfmal in *vasta Bochochia* bei Erwähnung von Hersfeld und Fulda, einmal *vasto in loco quae dicitur Haireulfisfelt* (DK. 89. MG. DK. I, 129) — aus diesen Stellen ist nichts zu schließen. Außerdem kommt das Wort nur noch einmal in diesen Urkunden vor, nämlich in DK. 57 (ib. I, 71, 20); hier aber heißt es *silva aliqua in loco que dicitur Benutzfelt infra centina Beslango infra vasta Ardinna*. War nicht die Centene „abgemarktes Land“?

Eremus. Es macht zunächst Eindruck, wenn man das Wort vor allem in den Urkunden für die gotische und spanische Mark findet (Cap. 169, 22, 31; 259, 41; DK. 290, 12, 21 = Cap. 169; DK. 252, 4; 254, 10), wenn es hier heißt: *quicquid de heremi squalore ad cultum frugum traxerint* oder *per nostram licentiam erema loca sibi ad laborandum propriserant*; allein es gehört zu den unangenehmen und gefährlichen Eigentümlichkeiten dieses Buches, daß die Schlüsse vorschnell gezogen werden aus ein paar Stellen⁷⁵⁾, Schlüsse, für die man selbst

⁷⁴⁾ Zur Sache wolle man sich den bisherigen Stand der Forschung vor Augen halten, wie er bei Waitz D. V. G. ² IV, 135 ff. formuliert ist: „Herrenloses Gut ist sonst entsprechend den Grundsätzen des römischen Rechts als dem König angehörig betrachtet worden. Eine sehr bedeutende Anwendung fand dieser Grundsatz bei unbebautem Land, das sich nicht in dem Besitz von Einzelnen oder Gemeinden befand; schon das Recht an den großen Waldungen scheint damit zusammenzuhängen. Namentlich aber erklärt sich daraus die Verfügung über weite Striche, welche benachbarten Völkern durch Eroberung abgenommen, dem Reich etwa als Marken angeschlossen, dann von der alten Bevölkerung meist verlassen waren und erst allmählich neue Anbauer empfangen“ usw. [Vgl. z. B. DH. II, 395: *quandam silvam inviam et incultam et ob hoc nostrae proprietati deputatam — — cum marcha subnominandis locis determinata, id est Alpam Sylva vocatam etc.*] — Zu der römisch-rechtlichen Okkupation an desertem Gebiet vgl. zuletzt Mitteis, z. Gesch. d. Erbpacht (Abh. d. Ges. d. W. Leipzig, phil. Kl. 20/4, 1—66). Im Cod. Theodos. V, 15: *De omni agro deserto* [ed. Mommsen, I, 233]. — Auseinandersetzung einerseits mit dem „Bodenregal“, andererseits mit der Banngewalt bei R. Schröder, D. R. G. ⁴ 208 ff.; [7 209 ff.]

⁷⁵⁾ Unzählige Male wird in dem Buch zitiert oder benutzt die Bestätigung einer Klosterausstattung des Grafen Wilhelm durch Ludwig d. Fr. als König (28. Dez. 807) BM ² 517, wonach „urkundlich feststeht“, daß *eremus* identisch ist mit *causa regis*. In der Urkunde steht so nichts davon; Mühlbacher erläutert nur in den Regesten mit *eremus* die Worte *in causa genitoris nostri*.

beim Nachprüfen anfangs noch weitere Belege zu finden glaubt, bis man auf ganz anderes Material stößt, das die ganze Konstruktion wieder über den Haufen wirft, weil es nun auch für jene ersten Stellen einer Erklärung bedarf, die nicht bloß „möglich“ ist, sondern wirklich in Einklang zu bringen ist mit dem ganzen Material. Ist es nicht das vollkommene Gegenstück zu der *centena infra vasta Ardinna*, wenn es DK. 188 (für Prüm) heißt *loca aliqua erema infra fiscum nostrum nuncupante Juviniacum* und nochmals *loca erema una cum consensu comitum et ceterorum ibi circumquaque habitantium*? Und ist gerade *eremus Terminus technicus* für das „natürliche Ödland“, wie erklärt sich dann die Schenkung eines *villare eremum* in DK. 179? Das ist offenbar ein verlassenes Landgut, weiter nichts.

Desertum und *Solitudo*. Selten ist *desertum* in den Urkunden; aber die zwei Stellen der Capitularien scheinen mir doch nicht gerade für fiktives Ödland zu sprechen⁷⁶⁾. Noch deutlicher ist der Sinn von *solitudo*, wo das Wort im offiziellen Gebrauch erscheint. In einem Capitulare für Italien v e r w e i s t Karl d. Gr. den Beamten der Grafen (also in „fränkisch“ organisiertem Land) ihre Bedrückung der kleinen Leute, zumal diese dadurch geradezu zur Landflucht verleitet würden, *et terre ipse in solitudinem redactae*⁷⁷⁾, d. h. das Land verödet aus Mangel an Bauern. Nicht wesentlich anders und keineswegs (wie es auf den ersten Blick scheinen könnte) in Rübels Sinn hat man die Angaben über die spanische Mark zu verstehen: *in ea portione Hispaniae quae a nostris marchionibus in solitudinem redacta fuit*, das heißt einfach — durch den Krieg verwüstet und menschenleer gemacht worden ist — denn die Capitularien und Urkunden sind voll davon, welche Not die Karolinger hatten, das Land wieder zu bevölkern, verlassene Landgüter wieder anzubauen, und zwar nicht bloß mit Franken⁷⁸⁾, sondern mit jenen kleinen Spaniern, die sich auch ihrerseits wiederholt über Gewalttätigkeiten der fränkischen Grafen und Vassi

⁷⁶⁾ *in desertis atque incultis locis — agros incoluerint* MG. Cap. 262, 26; *ad habitandum atque excolendum deserta loca*, ib. 263, 31.

⁷⁷⁾ Nicht anders also, wie auch Papst Gregor II verlassene Klöster, *monasteria ad solitudinem reducta innovavit* Lib. Pontif. I, 410 [ich wähle absichtlich wie oben S. 194 Note 37 ein Gegenstück aus zeitgenössischer aber unzweifelhaft nichtfränkischer Quelle].

⁷⁸⁾ Wie es das System erforderte; Ausnahmen läßt Rübel gelegentlich zu für vornehme Goten und Sachsen; auch das paßt hier nicht.

zu beklagen hatten und unter denen sich die schönen und sprechenden Namen Quintila, Atila, Esperandei, Zoleiman, Gomis, Wasco, Zate, Mauro, Salomo finden (Cap. I, 169).

Sehr viel häufiger als in den Urkunden begegnen jene Ausdrücke in den erzählenden klösterlichen Geschichtsquellen, und vor allem im Anschluß an ihren Sprachgebrauch redet Rübél von der eigentümlichen Fiktion fränkischer Berichterstattung, die verhüllen wolle und doch deutlich genug die wahren Vorgänge erkennen lasse. Er redet von der eigentümlichen Vermischung des christlichen und fränkischen, von den zahlreichen Anklängen an die militärische Terminologie⁷⁹⁾ und dementsprechend auch von jener mißbräuchlichen aber festen Verwendung der Worte *solitudo*, *eremus*, *desertum*; es habe sich dabei auch in klösterlichen Quellen nicht um wahre Wildnis gehandelt, sondern meist um jene fränkische Fiktion: nichtabgemarktes Land, *causa regis*.

Dem Kundigen braucht nicht erst gesagt zu werden, welche Bewandtnis es mit jenen Ausdrücken hat. Weil die Frage aber ein allgemeineres Interesse beanspruchen darf, bin ich methodisch ganz streng vorgegangen und habe die vorfränkische Schicht klösterlicher Literatur geprüft, die über den Verdacht einer Entlehnung fränkischer Okkupationsbegriffe erhaben ist und andererseits als literarische Voraussetzung für die klösterlichen Quellen der fränkischen Zeit gelten muß: ich habe nochmals die Benediktinerregel und den ganzen Komplex irischer Quellen durchgesehen und werde zunächst belegen, wie die Bilder aus dem Heeres- und Soldatenleben in frühchristlich spätantiker Tradition⁸⁰⁾ gerade auch dieser Schicht vollkommen geläufig sind, und ebenso, daß die Heiligkeit der Einsamkeit und Wildnis zu den festen Requisiten der insularen Kultur gehört.

Die Benediktinerregel beginnt gleich im Prolog mit der Erinnerung: *domino Christo militaturus, oboedientiae arma adsumis* (ed. Wölfflin, p. 1); es bedürfen der Vorbereitung die *corda et corpora oboedientiae militanda* (4) und vor der Aufnahme soll den Novizen die Regel vorgelesen werden mit den Worten: *ecce lex sub qua militare vis* (56). Der Mönch erreicht das *regnum Dei* (11) *per ducatum ewangelii* (2). Das Kloster zerfällt in *seniores et juniores*; zur besseren

⁷⁹⁾ Ich zitiere nur S. 320: „*cuneus fratrum*, erscheint auch als *turba* oder *turma*. Das *contubernium* scheint in der *turba* wieder aufzutauchen“!

⁸⁰⁾ Vgl. A. Harnack, *Militia Christi*.

Zucht *constituantur decani qui sollicitudinem gerant super decanias* (32). Die nächtlichen Horen hießen *vigiliae* (24) und sind bekanntlich nach der Wachtordnung der Soldaten eingeteilt. Das klösterliche Leben, das *genus monasteriale*, wird als *militans sub regula vel abbate* gegenübergestellt dem *genus eremitarum*, die als erprobte Krieger schon den Einzelkampf mit dem bösen Feinde wagen können: *contra diabolum jam docti pugnare et bene exstructi fraterna ex acie ad singularem pugnam heremi securi — sufficiunt pugnare* (8). Dieselben Bilder in der ganzen monastischen Literatur. Der Allmächtige leitet den jungen Columban zu seinem Dienst; *qui tyronem suum ad bella futura erudierat, ut de eius victoria gloriosus referret triumphos, lautaque suppellectile de cesorum hostium reportaret falanges* (ed. Krusch p. 159).

Nicht minder alt ist die Mönchspoesie der Einsamkeit und Wildnis in der Thebais wie in Palästina, den Römern und ihrem Recht⁸¹⁾ geläufig seit Hieronymus' Heiligenleben und der Übersetzung der Vita Antonii des Athanasius. Begierig nahmen die Iren sie auf, aber in der besonderen Form des *Peregrinare*. Viele mieden nicht nur die Welt, sondern auch die großen Klöster, das *genus monasteriale*. Auf Inseln in Seen und Flüssen suchten sie die vollkommene Einsamkeit. „Von hier ging man dazu über“, sagte der beste Kenner, „sich auf die zahlreichen, überall der irischen Küste in größerer oder geringerer Entfernung vorliegenden Inseln zurückzuziehen, *in mare eremum quaere*, wie der Ausdruck lautet, und als auch diese keine Einsamkeit mehr boten, vertraute man sich in gebrechlichen Fahrzeugen dem nördlichen Ozean an *ad quaerendum in Oceano desertum*“ (Zimmer, Keltische Kirche, R. E. X, 226). Auch der Ire Columban begann so — *coepit peregrinationem desiderare memor illius domini imperii ad Abraham: Exi de terra tua — vade in terram quam monstrabo tibi*“ (Cap. 4). Er geht zur See, kommt nach Brittanien und Gallien, bleibt auf Bitten bei den Franken, aber *heremum petiit. Erat enim tunc vasta heremus Vosacus — licet aspera vastitate solitudinis et scopulorum interpositione loca* (c. 6); — ein Mann bringt Nahrung, da die Pilger *tantam egestatem pro Christo in heremo sustinerent*; ein zweiter findet Columban *intra heremi vastitate* nur durch ein Wunder, *cum ora solitudinis adtegit*. Der Heilige

⁸¹⁾ Ich zitiere nur Cod. Theodos. XVI, 3 de mon. vom 2. Sept. 390 (ed. Mommsen I, 853): *Quicumque sub professione monachi repperiuntur deserta loca et vastas solitudines sequi adque habitare jubeantur.*

dankt Gott, *qui sic suis famulis in deserto parare mensam non distulit* (c. 7). Bald dringt er tiefer in das Waldgebirge ein und *longiori via vasta heremi penetrans* gerät er zwischen Wölfe und findet er Unterschlupf in der Höhle eines Bären — *ipsumque interius residentem* (c. 8). Wenn er zu Zeiten *longioris spatii heremi secreta tutabatur*, nährte ihn nichts als die Kräuter und Früchte, *quae heremus ferebat*, Wölfe und Bären waren in Menge um ihn (c. 9) — und so geht es weiter. Nach Jahren findet Columban in Italien freundliche Aufnahme bei König Agilulf (c. 30); es wird berichtet von der *basilica semiruta* in dem alten Ort Bobbio, *in solitudine ruribus Appenninis*; es geschieht ein neues Wunder und Columban wünscht mit den Seinen, *ut eo consistere in eremo studeant*.

Wie Columban so ist sein Schüler Gallus, in dessen Vita dieselben Ideen und Wendungen begegnen. Von der Gegend seiner Gründung südlich vom Bodensee heißt es: *est heremus iste asper et aquosus, habens montes excelsos et angustas valles et bestias diversas, ursos plurimos et luporum greges atque porcorum*. Und wie St. Gallus in die Gebirgs-einsamkeit zieht, so St. Pirmin nach Art der Iren auf die Insel im Untersee, die erst später zu einer Augia dives wurde.

Das ist der Gedankenkreis, aus dem auch Eigils Vita Sturm stammt. Den jungen Priester drängt es, *ut arctiori se vita et eremi squalore constringeret*. Bonifaz heißt ihn, in der *solitudo Bochohia* einen geeigneten Ort suchen: „*Potens est enim deus parare servis suis locum in deserto*“⁸²⁾. „*Perrexere itaque ad heremum ingressique solitudinis agrestia loca, praeter caelum ac terram et ingentes arbores pene nihil cernentes*. Die drei Genossen siedelten da wo später Hersfeld gegründet wurde. Sturm berichtet an Bonifatius von der Siedlung und ihren natürlichen Verhältnissen. Bonifatius rät, nicht zu nahe an den Barbaren zu wohnen; Sturm nimmt nun von einem Boote aus die Lande Fulda aufwärts in Augenschein. *Navimque egressi perambulantes circumquaque et considerantes terram, montes, colles superiora et*

⁸²⁾ Verwandt dem *parare mensam* in der Vita Columbans. Die zugrunde liegenden Bibelstellen 2. Mos. 23, 20. Ps. 78, 19. Apoc. 12, 6 stammen (so muß man annehmen) nach Rübel 58 auch aus dem fränkischen Recht: „Wie dem Könige das *desertum* gehört, so kann auch der höchste Gott es verschenken“. Drastischer konnte das Verhältnis wohl nicht umgekehrt werden. Wer den Mutterboden der mittelalterlichen Kultur nicht kennt, der greift rettungslos fehl. Eine andere Ausdeutung der Stelle im Anschluß an den Heliand (S. 321) ist fast noch schlimmer.

inferiora, explorantes ubi dominus suis in solitudine ad inhabitandum aptum demonstraret locum. Sie kehren heim und bitten Gott *ut eis desideratam ostenderet heremi habitationem.* (Man hört immer wieder die Worte Gottes an Abraham: — *Vade in terram quam monstrabo tibi*). Sturm ist auch bei einer neuen Zusammenkunft mit Bonifaz immer noch der *eremita Sturmi*, der *anachoreta Sturmi*.

Hier muß ich mich kurz unterbrechen. Mit der Bemerkung des Biographen, die Absicht des Bonifatius sei gewesen, *monasticam in solitudine instituere conversationem*, kommt das angelsächsisch organisatorische Element ins Spiel und ich darf nun wieder auf die Benediktinerregel zurückgreifen; sie rät im 66. Kap.: *monasterium autem si possit fieri, ita debet constitui, ut omnia necessaria id est aqua, molendino, pistrino, orto vel artes diversae intra monasterium exerceantur, ut non sit necessitas monachis vagandi foris.* Die hier gestellten Forderungen sind also nicht so sehr Elemente der fränkischen *curtis* (auf die zurückzukommen), sondern uralte gerade den kirchlichen Kreisen geläufige Bedingungen menschlicher Siedlung, hier zudem doppelt motiviert. So geht man denn auch bei der Gründung von Fulda behutsam zuwege. Sturm *stravit asinum suum, sumptoque viatico solus profectus per vastissima deserti loca pergere coepit. Quando alicubi noctabat, cum ferro, quod manu gestabat, sepem caedendo ligno in gyro composuit*, d. h. er machte eine Hürde gegen wilde Tiere. Auf tagelanger Fahrt sieht er auch einmal eine Menge Slawen in der Fulda baden, eilt erschreckt weiter und gelangt *per horrendum solus pergens desertum praeter bestias et avium volatum et ingentes arbores et praeter agrestia solitudinis loca nihil cernens* — am 4. Tage an die Stelle, wo später das Kloster gebaut wurde. Noch etwas oberhalb trifft er in der Dämmerung auf den *orteswec*, hört Wasserrauschen, horcht, klopft mit dem Messer an den Baum und findet so einen Mann, der aus der Wetterau kommt und weiterziehen will ins *Grapfeld*. Sie verbringen zusammen die Nacht, und der Fremde, *locorum in solitudine peritissimus*, benennt ihm Gegend und Wald. Am nächsten Morgen geht der Fremde seiner Wege, Sturm aber (*benedicto loco et diligenter signato*) zieht wieder zurück zu Bonifatius, der sich nun wegen einer rechtsbeständigen *Confirmatio* für die beabsichtigte Gründung *ad palatium regis* begibt.

Erst damit tritt in die Biographie, wie in den Verlauf der Dinge das dritte Element ein: der fränkische Staat. Es folgt die Erwirkung

einer Traditionsurkunde in den dafür üblichen Formen, die Schenkung eines begrenzten Gebietes und die Besitzeinweisung durch Königsboten, die wir schon kennen (oben S. 184, 188, 203). Der Stil der Darstellung wechselt⁸³⁾ und es liest sich wie ein Urkundenauszug, wenn der Bericht fortfährt: — *rex locum tradidit dicens: Locus quem petitis et qui ut asseris Eichloha nuncupatur, in ripa fluminis Fuldae, quodque in hac die proprium ibi videor habere, totum et integrum de jure meo in jus domini trado, ita ut ab illo loco undique in circuitu ab oriente scilicet et ab occidente a septentrione et meridie marcha per quatuor milia passuum tendatur. — Porro rex jussit cartam suae traditionis scribi, quam ipse propria manu firmavit. Et misit nuntios suos, ut congregarent omnes viros nobiles qui in regione Grapfelt commorassent, ut eos regis sermonibus rogassent ut omnis quicumque in loco aliquid proprium videretur habere, quemadmodum fecit rex, ita et ipsi tradendo facerent* — und so geschah es.

Was macht nun Rübel aus dieser nach ihren Elementen so durchsichtigen Geschichte? Die zwei uralten Reihen, die römisch-rechtliche *Occupatio in deserto*, und die *Peregrinatio* der Asketen in deserto, die hier immer noch deutlich nebeneinander hergehen, zieht er, verführt durch die Worte, gröblich zusammen und behauptet nun: „Daß das Ganze eine Fiktion ist“, ergebe sich aus der Vita selbst.

Er leitet sie ein mit dem Hinweis darauf, daß Sturm bekanntlich „in engstem Einvernehmen⁸⁴⁾ stand mit den fränkischen Herrschern“ — nämlich 35 Jahre später! Dann berichtet er sehr mißverständlich: „Bonifaz sandte den Sturm *cum duobus comitibus* in die Einöde“ — soll bei dem Leser die Vorstellung von Grafen erweckt werden? Warum nicht „mit zwei Genossen“? Bei dem ersten Versuch Sturms in der Hersfelder Gegend soll Sturm bereits tätig sein „eine *provisio ruralis* (oben S. 205) nach fest vorgeschriebener Methode vorzunehmen“. Dasselbe wiederholt sich im Gebiet von Fulda; ein „ungeheures Wagnis, daß Sturm mitten in ein fremdes Gebiet zieht, die Grenzen [?!] und die Namen der Flüsse und Berge ausspäht“ — deshalb ist er nicht

⁸³⁾ Man beachte, daß von *solitudo* und *eremus* nicht mehr die Rede ist.

⁸⁴⁾ Aber in der Begründung liegt wieder eine kolossale Übertreibung: *Venerandum Sturmium, iam senectute fessum, in Heresburg ad tuendam urbem cum sociis suis sedere jussit* wird übersetzt: „mit seinen Genossen die Besatzung der Eresburg zu bilden“ (S. 48). Oben war bekanntlich auch eine Kirche.

allein mit geistlichen Waffen gerüstet, „sondern er führt ein wirkliches Schwert“ (47)⁸⁵). Die Zusammenkunft mit dem Fremden⁸⁶) ist „deutlich genug“: „in dunkler Nacht, die Erkennungszeichen sind verabredet [das Klopfen], der geheimnisvolle Fremde weiß was er wagt, nur im Dunkel der Nacht will er mit Sturm verkehren“. Die angebliche Solitudo hat Wege und Verkehr, sie kann keine „vollkommene Einöde“ gewesen sein⁸⁷); der Fremde kennt in ihr Land und Leute. „Für die spätere *Vesticio* sind nunmehr die Namen, die in Betracht kommen, dem Sturm bekannt“ (48 und 57). Bevor Sturm geht, „weiht er den Ort und versieht ihn mit Zeichen. Der Klosterhof wird bestimmt und abgesteckt“ — von dieser Maßnahme steht kein Wort in der Vita.

In Summa: „die gewaltsame Okkupation, die in der Besetzung einer angeblichen Solitudo liegt, soll verschleiert werden“. „Es wird ein weiterer Posten in das Land vorgeschoben, das als eremus galt.“ „Zu Amoeneburg und Fritzlar kommt Fulda⁸⁸), schon ist Hersfeld in Aussicht genommen, noch wagt Bonifaz den Vorstoß gegen die Sachsen nicht“ (49). Welch ungeheuerliche Vorstellungen! Also der im Dunkel der Nacht erschlichene Besitz soll als Stützpunkt des fränkischen Staates dienen? Und warum soll das eigentlich verschleiert werden? Nicht für die Jünger Benedikts, die der Verfasser selbst „ein Publikum“ nennt, „das das nur Angedeutete voll erschloß“. Also wohl für die Nobiles der Gegend, die auf diese Weise nicht merkten, wie ihnen ihr Grund und Boden genommen war?

„Was Sturm mit Genossen vornimmt, ist Vorbereitung zu einer

⁸⁵) Ich erinnere wieder an die Regula Benedicti, cap. 32: *ut cultellos suos ad latus suum non habeant dum dormiunt, ne forte vulneret dormientem* — man kommt also mit einem festen Messer vollkommen aus.

⁸⁶) Dasselbe Motiv wiederholt in der Vita Columbani, oben S. 218.

⁸⁷) Man muß bei Solitudo, Eremus, Desertum natürlich nicht an Wüsten oder „vollkommene Einöden“ denken, sondern an verlassenes oder noch nicht besiedeltes, nicht in Kultur genommenes Land (vgl. die Stellen oben S. 215 ff.). Der Eremit lebt fern von den Menschen. Mönche machen aus der Solitudo die *terra culta*; Regula c. 48: *quia tunc vere monachi sunt si labore manuum suarum vivunt*. Damit erledigen sich auch alle jüngeren Beispiele Rübels für die Solitudo als „nicht abgemarktes“ Gebiet (z. B. S. 282, 283).

⁸⁸) Man beachte, wie hier gewiß bona fide, aber für den nicht sehr aufmerksamen Leser verführerisch die Vorstellung erweckt wird, als ob wir von Amoeneburg und Fritzlar ähnliches wüßten. Diese unlöbliche, schließlich doch unleidliche Verknüpfung von Beweis, Vermutung und willkürlicher Kombination geht durch das ganze Buch.

marca scarita. Wie ein συντελίτης verhält er sich. Reichenau, St. Gallen, Fulda, Hersfeld, Rinchnach sind sämtlich nach gleicher Methode ausgeschieden“ (319). Die Gründung der Reichenau glaube ich wirklich einigermaßen zu kennen; ich habe nachgewiesen, daß die Reichenau unter Beteiligung Karl Martells begründet worden ist, aber ich kann bestimmt versichern, daß nichts in den guten alten Quellen an das System der Markensetzung auch nur von fern erinnert. Über St. Gallen ist angesichts der von Caro und neuerdings von Beyerle wieder erörterten äußerst verwickelten Verhältnisse so leichten Kaufes nicht zu urteilen; von Markensetzung ist nirgends die Rede. So ergibt sich auch hier: die Terminologie der Solitudo, des Eremus und Desertum, die Anschauungen Rübels von der verkappten Occupatio der Benediktiner beruhen auf unvollständiger Kenntnis und ganz unzulänglicher Durchdringung unserer Quellen.

Aber am Ende bleibt davon unberührt, was hier an neuen Erkenntnissen dargeboten wird über das wirkliche Vorgehen der Franken in den Grenzmarken und im Binnenlande, über die tatsächliche Anlage von Königsgut in großen und kleinen Komplexen. Diese Dinge gehören augenblicklich zu unsern dringendsten Anliegen, und das oben (S. 201) besprochene Problem des Forestis ist nur ein Teil davon. Moderne Urkundenkritik, Verwertung der sicheren Ergebnisse der Ausgrabungen, eine bessere Kenntnis der römisch-provinzialen Wirtschaft und Verfassung, diese neuen und günstigen Bedingungen müßten uns nachgerade eine tiefere Einsicht in die ökonomischen Grundlagen des fränkischen Königtums verschaffen. Nur wäre zugleich nötig äußerste Behutsamkeit, eine geduldige Beschränkung auf die nächsten Aufgaben und — möglichst wenig System. Von alledem wird leider hier das Gegenteil geboten und ich fürchte, daß dieses genialisch gewalttätige Dreinfahren bereits verheißungsvolle Ansätze erweiterter Erkenntnis zerstört hat und wir zunächst mit Aufräumarbeiten zu tun haben. Eben deshalb kann man sich so recht auch der Anregungen nicht freuen, die der Verfasser neuerdings, wie schon früher in seiner Untersuchung über die „Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiet“ (Dortmund 1901) gegeben hat. Die Bedeutung dieser Anregung möchte ich ausdrücklich festgestellt haben. Leider ist die Arbeitsmethode auch hier nirgends einwandfrei.

„*Opus nostrum* ist der technische Ausdruck für Königsgut“ (75, 1); unglücklicher könnte die Begründung aber nicht sein als durch die Stelle über Karls d. Gr. Eroberung von Bayern: *Bajoariam regionem ad opus suum recepit*, was heißen soll „Der herzogliche Besitz wurde Königsgut“; als wenn es neben Besitz gar keine Herrschaft gäbe! Der Fall liegt ähnlich wie bei Benevent, oben S. 194.

Regnum „im Sondersinne“ bedeutet Königsgut, Königshof. Das ist nicht wohl zu bezweifeln, und die Würzburger Urkunde von 1036, in der es heißt, *curiam ex re nomen habentem sunrike, id est regnum singulare*, mag in der Tat durch die bekannten Ausdrücke „das Reich Aachen, das Reich Cröv“ erläutert werden, wenn es auch an Einwendungen gegen gewisse Namendeutungen nicht fehlt⁸⁹⁾. Aber der schrankenlosen Willkür muß doch ein Riegel vorgeschoben werden, die nun jedes Vorkommen des Wortes *Regnum* auf liegendes Königsgut bezieht. Ja nicht einmal die ausschließliche Beziehung auf den König ist angesichts der bayrischen und flandrischen Landfrieden (MG. Const. I, 427, 432, p. 610, 617) statthaft. Was soll man nun gar sagen zu der Stelle des Cap. Sax. von 797, der König wird Übeltäter verbannen, *infra sua regna aut in marca sibi sua fuerit voluntas collocare* (134, 136) — auf sein Königsgut; oder *Hardrade dux Austriae infidelissimus qui insurgere in domnum Karolum voluit et ei regnum minuere*⁹⁰⁾ — ihm sein Königsgut mindern! Was daraus bei weiterer Ableitung wird, zeigt die Formulierung Beil. 97, 163: „wenn also Hardrad verurteilt wurde, weil er im *regnum* hatte *terminare* wollen [das ist die Weiterführung!], so heißt das: Hardrad und Genossen hatten eben das *Confinium* im Süden der Sachsendgrenze für sich einzuziehen wollen.“ Und diese Stelle soll „entscheidend“ dafür sein, „daß *regnum* wirklich Reich im Sondersinne des Wortes Königsgut, *causa regis* heißt“.

Um andere *Termini technici* steht es gradeso — überall unbedingte Verallgemeinerungen oder Einschränkungen. Ich bespreche kurz noch das Wort *Sunder*, weil hier dem Verfasser sich doch der all-

⁸⁹⁾ Much a. a. O. 1126 mit Recht gegen die dilettantische Ausdeutung von *Toverich* (S. 79), *Munirichesstat* (S. 125), *Madalrichesstrewa* u. dgl.

⁹⁰⁾ Thegan, *Vita Hludowici* (MG. SS. II, 596) c. 22 bei Gelegenheit einer Exekution an Reginhar, *qui erat filius filiae Hardrade qui eodem supplicio deputatus est*.

gemeinere Sinn aufgedrängt hat. Er sagt selbst: „der zugrunde liegende Begriff ist allerdings nur die ‚Aussonderung‘, die natürlich nicht das Kennzeichen nur für Königsgut oder Kirchengut ist“; „wo jedoch die ‚Sundern‘ an der Grenze der Marken liegen — wo sie beim Studium der Entwicklung der Markenverfassung als von vornherein außerhalb der Mark belegen sich herausstellen, da werden die Sundern allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit als ehemalige königliche Sundern zu erklären sein“ (258). Der Verfasser ist hier einer wichtigen Erkenntnis sehr nahe gewesen, wie sich aus der oben S. 201 erwähnten Dissertation ergeben wird, nur hat er nirgends mit Energie den ursprünglichen Sinn von *Sunder* = *forestis* aufgeklärt. Andererseits ist die Verwertung jüngerer Stellen wieder nicht genug kritisch.

Damit komme ich noch auf zwei quellenkritische Erörterungen anderer Art. Rübel bedient sich für seine Arbeit allgemein eines Materials, das sich weiter als durch das ganze Mittelalter hinab verteilt; bei der nötigen Vorsicht ist dagegen nichts einzuwenden; nur muß man sich darüber klar sein, daß die Fehlerquellen überaus zahlreich sind. Wenn im 10., 11., 12., ja im 14. oder 16. Jahrhundert irgendwo Reichsgut vorkommt, so kann es nach seiner Meinung eigentlich nur aus karolingischer Markensetzung stammen. Ich rede nicht von dem Zirkel, in dem man sich innerhalb der Gedanken dieses Buches damit bewegt⁹¹⁾; ich betone nur allgemein die ungeheueren Schwierigkeiten, die einer Feststellung des Reichsgutes nach seiner Herkunft entgegenstehen. Was ist durch jüngere oder ältere Konfiskation⁹²⁾ in Königsbesitz gekommen? Was durch Erbe, was durch neue Rodung oder jüngere Erlaubnis zum Roden? Vorgehen und Markensetzung Karls d. Gr. im bayrischen Nordgau einfach begründen zu wollen auf einer Aufschichtung aller späteren Erwähnungen von Königsgut, wie das S. 79 f. geschieht, geht nicht an.

Ebenso steht es um die Sachsen-Hessen-Mark; unzweifelhaft wissen wir aus späterer Zeit von Reichsgut in diesen Gegenden; es fragt sich nur, wie es in Besitz des Reiches gekommen ist. Die Billunger z. B.

⁹¹⁾ Vgl. oben S. 191 Note 31.

⁹²⁾ Ich notiere als Beispiele aus sächsischer Zeit: DO. I, 320: *in publicum regni vel imperii jus et fiscum adjudicatum*; DO. I, 80: *judicio scabinorum fiscata*, DH. II, 117, 118: *judiciaria acquisitione*.

15 Brandi

brauchen ihr Gut nicht vom Königtum zu haben, können vielmehr auch als Nachkommen jenes Asig hier begütert worden sein⁹³).

Die andere quellenkritische Vorfrage betrifft das archäologische Gebiet, das ich nur mit Zögern betrete. Ich will vorweg gestehen, daß ich nicht nur zu den Freunden, sondern zu den Bewunderern der Schuchhardtschen Arbeiten gehöre, doch nicht ohne Vorbehalte. Wir stehen auch verschieden zur Sache. Der Archäologe braucht die Schatzgräberstimmung, er muß Aliso, muß Ilion suchen; er muß seine namenlosen Burgen, Höfe, Befestigungen und Straßenzüge benennen, und wenn er im umsteinten Hünengrab gleich den Grundherrn sucht mit seinen Hörigen, so ist das wenigstens eine der möglichen Deutungen und gewiß keine schlechte. Aber der Historiker sollte alle diese Benennungen nehmen als das, was sie sind, und statt mit den unsicheren Kombinationen neue Hypothesen zu verketteten, ihnen den Reiz der Freiheit lassen. Bei Rübel handelt es sich um die beiden Typen der sächsischen Volksburg und der karolingischen Curtis, sodann um die Landwehren und Grenzzüge⁹⁴).

Den Feststellungen Schuchhardts in bezug auf alte Volksburgen einerseits und umwallte Herrnsitze andererseits, wird sich niemand verschließen können⁹⁵). Es bleiben im einzelnen mannigfache Verschiedenheiten in der Anlage der Befestigungen, wie in der Größe des Areals; auch habe ich mich von der Zusammengehörigkeit der verschiedenen benachbarten Befestigungen nicht immer überzeugen können, am wenigsten von einem ganz festen Verhältnis der Curtis zur Curticula. Aber es verlohnt sich offenbar die Mühe, den fränkischen Curtes in umfassenderer Untersuchung genauer nachzugehen; ich denke auch an die Ausführungen Schuchhardts über Herlingsburgen in Sachsen und das *castrum Herilungoburg in provincia Avarorum* (BM² 1347 (1308). Atlas vorgesch. Befest. Text 58). Das letzte Wort ist hier noch nicht gesprochen, und das eine und das andere Fragezeichen habe ich auch bei

⁹³) Für diese genealogischen Möglichkeiten verweise ich auf v. Heinemann, Zeitschr. des hist. Vereins f. Niedersachsen 1865, 138—150 (Mitteilung von Herrn Dr. Wichmann).

⁹⁴) Außer in zahlreichen zerstreuten Aufsätzen hat C. Schuchhardt seine Ergebnisse vor allem niedergelegt in den Plänen und im Text zu dem Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, mit dem unsere Historiker meist noch wenig vertraut sind.

⁹⁵) Vgl. besonders Atlas Heft VII, zumal Altschieder.

den „Landwehrresten an der Südgrenze von Niedersachsen“ (Atlas 20). Aussagen der Leute und selbst Namen alter Karten und Katasterblätter sind für die Zeiten, um die es sich hier handelt, recht geringwertige Quellen; man würde noch vorsichtig sein müssen bei einer einheitlichen Landwehr, die sich an Sprache und Hausgrenzen hielt, allein diese Grenzen decken sich durchweg nicht und Landwehren sehr verschiedenen Alters und ungleicher Systeme laufen durcheinander. Im ganzen wird, nach den besonnenen Feststellungen Schuchhardts, die Landwehr wohl richtig als spätmittelalterlich angesprochen; um so mehr wundert mich, daß er das kleine Stück bei Knickhagen, eigentlich doch ohne jeden Beweis für die fränkische Zeit, für etwa 774, in Anspruch nimmt.

Was macht aber Rübél (130 ff.) aus den Aufnahmen Schuchhardts? „Was Sch. im Text nicht so scharf charakterisiert hat — zeigt das Kartenbild: kleine Korrekturen ergeben sich an der Hand des Abgrenzungsprinzipes als sicher.“ Weiter erwähnt Sch. eine *frensche Warte*, mit der Bemerkung „der Name wird wohl am ehesten aus Fresenhausensche Warte zusammengesogen“ (22). R. behauptet gleichwohl: „an einzelnen Stellen sind fränkische Kastelle⁹⁶⁾, auch eine verschwundene *frensche Warte*“. Ja, der unbefangene Leser muß durchaus annehmen, daß mehr oder weniger die ganze Linie, die Schuchhardt als spätmittelalterlich bezeichnen mußte, in die fränkische Zeit gehört⁹⁷⁾ — was gradezu die Umkehrung dessen bedeutet, was Schuchhardt mit Hilfe urkundlicher Quellen oder nach den wenigen datierbaren Funden festgestellt hatte⁹⁸⁾. Wie sollen nun wissenschaftlich brauchbare Ergebnisse erzielt werden, wenn ein Forscher gleichmäßig mit alten Quellen und neuen Untersuchungen derartig umspringt!

Kehren wir nach diesen Vorfragen zu den Rübelschen Theorien zurück, so gipfeln seine an sich durchaus beachtenswerten Ideen über

⁹⁶⁾ Zu der zweiten aus dem Ortsnamen *Francwardeshuson* abgeleiteten fränkischen Warte vgl. Much, D. Lit.-Ztg. 1907/1126.

⁹⁷⁾ Uneingeschränkt so S. 115, 117.

⁹⁸⁾ Drastisch ist doch auch das folgende. Rübél bemerkt S. 112 zu der königlichen Villa Uschlag: „ja wir sind vielleicht in der Lage, die Curtis dieser Villa nachzuweisen. Schuchhardt hat hier eine Befestigung ‚Sensenstein‘ gefunden; allerdings ist die dort noch liegende wohl eine spätere Nachbildung der alten *Curtis*, nicht die *Curtis* selbst“. Das gründet sich auf Schuchhardt, Atlas IV, 32, der nach Bau und Funden resümiert: „nicht der geringste Anhalt fand sich für die Annahme, daß die Schanze schon vor der Zeit bestanden habe, in welche die historischen Nachrichten ihre Entstehung verlegen, nämlich 1373“!

das Königsgut in fränkischer, besonders in karolingischer Zeit, in diesen drei Thesen: 1. Die Grenzmarken⁹⁹⁾ sind abgesetzte Militärbezirke, sowohl zur Versorgung oder Unterbringung von Kriegern wie eben dadurch, zum Schutz der Grenze und des Reiches. 2. Auch an den großen Heeresstraßen, besonders in den breiten Flußtälern, in denen sie sich hinzogen, wurden planmäßig Königshöfe angelegt zur Verpflegung und Unterbringung marschierender Truppen, wie zur Besetzung wichtiger Punkte und Linien überhaupt. 3. — und diese These gibt die Verbindung mit den früher erörterten Teilen des Systems — auch mitten im Volkslande wurden bei der Markensetzung bei Einführung der fränkischen Hufen und Hundertschaftsordnung sowohl große Waldreviere wie kleine Splißteile als Kompetenzen des Königstums für den Fiskus ausgeschieden. „Ganze Hufen oder auch Splißteile an Ländereien blieben *partibus regis*, zum Königslande, bei allen Markenregulierungen; mindestens ein Zehntel zog der *Suntelita* ein“ (216).

„Bildung von großen geschlossenen *regna*, Königsländereien, Ausscheidung von *regnum* auch im *confinium* der einzelnen Centenen und Siedlungen, Zuweisung der *regna* an einzelne Beamte oder Große, endlich auch Zuweisung an die Kirchen ging mit der Flurregulierung zusammen“ (503). Alles in allem: „Das Königsgut, das bei der Markenregulierung entstand, bildete den wichtigsten Besitz des fränkischen Staates“ (142).

Die beiden ersten Thesen illustriert Rübel vorzüglich an dem Vorgehen Karls d. Gr. in Sachsen¹⁰⁰⁾. Für den Anfang der Sachsenkriege konstruiert er eine Mark an der hessisch-sächsischen Grenze, der Unterwerfung von ganz Sachsen entspräche jene über die Elbe nach Nordosten vorgeschobene Sachsenmark. Die Zugangsstraßen vom Niederrhein nach der Wesergegend beherrschen die von ihm früher behandelten Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiet, die Einfallstraßen tiefer nach Sachsen hinein ziehen sich vor allem die Weser und das Wesergebiet abwärts. Sein Material sind die bekannten nicht sehr zahlreichen und

⁹⁹⁾ Es wäre doch wohl in der Ordnung gewesen, an die Arbeit von M. Lipp, Das fränkische Grenzsystem unter Karl d. Gr. (Gierkes Untersuchungen 41) 1892 irgendwie anzuknüpfen.

¹⁰⁰⁾ Von dem Vorgehen in der bayerischen und avarischen Mark ist (z. B. S. 77, 78) beiläufig die Rede, vom *limes Britannicus* nur indirekt, für die Normandie geben die Befestigungen bei Pistae den Hauptstoff. — Das Vorgehen Mainaufwärts ist aus der Schenkung von Fiskalkirchen an sich richtig erschlossen (S. 255).

nicht sehr genauen Angaben der fränkischen Annalen, dann der Nachweis von Königsgut, Reichsgut in früher oder später Zeit, das Vorkommen fränkischer Beamten in diesen Gegenden, die Verwertung aller jener oben besprochenen *termini technici* und endlich die archäologischen Feststellungen. „Es hat sich ergeben, daß die Nachrichten der karolingischen Annalen über Karls Sachsenkriege sich Punkt für Punkt im Terrain belegen lassen“ (Beil. 97, 161). Versuche dazu werden an mehreren Stellen des Buches unternommen; das Beste stammt überall aus den Ausgrabungen Schuchhardts, die hier ja nicht unmittelbar zur Diskussion stehen. Im ganzen aber würde es nicht weniger als eine vollkommene Geschichte der Sachsenkriege erfordern, wollte ich dem Verfasser in die Details seiner teils bekannten, teils ganz unhaltbaren Angaben folgen. Es handelt sich hier mehr um Anwendung als um weitere Begründung des Systems.

Ich beschränke mich deshalb auf die dritte These, die in den Ausführungen über „Spießteilen“ und „Königssundern“ am meisten prinzipielle Bedeutung hat. Der Rübelschen Idee zugrunde liegt die Capitularienstelle: *de hereditate inter heredes si contentiose egerint, et rex missum suum ad illam divisionem transmiserit, decimum mancipium et decimam virgam hereditatis fisco regis detur* (Cap. I, 77 p. 171) und dazu die Formel (LL. V, 56, 10) über eine Vergabung dieser Quote zu freiem Eigen durch den König. Rübel nimmt nun ohne weiteres an, so gut wie bei der Erbteilung habe der König für die Markenteilung eine Gebühr, eine Quote an Grund und Boden erhalten müssen. Aber diese Annahme ist so willkürlich wie die Behauptung einer systematischen Markenregulierung durch den König überhaupt. Und auch die andere Begründung Rübels ist nicht stichhaltig, man könne ohne jene Annahme den massenhaften königlichen Streubesitz nicht erklären. Denn wie erklärt man den ebenso auffallenden Streubesitz anderer Grundherren? Und gibt es beim Königtum nicht notorisch noch eine ganze Reihe von Gründen mehr für den Erwerb zerstreuten Gutes? Man denke nur an die Konfiskationen und das Heimfallsrecht des Fiskus. Es ist aber hier nicht nur vor der Rübelschen Annahme, sondern noch mehr vor den Konsequenzen zu warnen, die er daraus zieht: von königlichem Streubesitz ¹⁰¹⁾, von Sundern und Hufengruppen wieder zu

¹⁰¹⁾ Vgl. auch die gezwungene Begründung oben S. 212 Anm. 68.

schließen auf Markensetzung und auf planmäßige Ausdehnung des Königsgutes¹⁰²), gewaltsames Vorgehen der Franken im Volkslande, Entstehung der Königszehnten¹⁰³).

Wenn ich hier abbreche, so bin ich auf den Vorwurf gefaßt, ich sei dem Buche noch immer nicht gerecht geworden, zumal der Fülle der darin zusammengetragenen Details¹⁰⁴). Das mag sein. Allein die Kritik des Rezensenten gilt zunächst der Arbeitsmethode, und wenn an Dutzenden von Stellen (wie ich es getan zu haben glaube) der Nachweis geliefert werden kann, daß die Schlüsse des Verfassers beruhen auf ungenügendem Material, auf falscher oder flüchtiger Interpretation, daß er seine primären Fehlschlüsse nichtsdestoweniger untereinander wieder zu neuen „Ergebnissen“ verbindet, wenn man so die Fehlschlüsse bis ins dritte und vierte Glied verfolgen kann, so ist mit dem ganzen Buch schließlich nichts anzufangen. An Details ist nirgends ein Mangel; im Gegenteil, wir laufen Gefahr darin zu verkommen, seit die Gattung des lokalen Urkundenbuches erfunden ist. Und es darf offenbar immer noch gesagt werden, daß das Geheimnis der historischen Kunst darin liegt, aus der vollkommensten Beherrschung der Natur unserer Quellen die organische Zusammengehörigkeit der durch sie vermittelten Elemente vergangenen Lebens zu erschließen.

Aber was hier geboten wird, hat damit wenig gemein. Nicht aus der Fülle der Überlieferung, sondern aus der einseitig angeregten Phantasie des Verfassers haben sich die Gedanken gefügt. Die Vereinfachung des historisch Mannigfaltigen erfolgt hier nicht aus seiner eigenen Struktur, sondern nach einem aus beschränktem Material vor-schnell abgeleiteten Schema. Die Fragen, die der Verfasser angeregt hat, werden die Wissenschaft noch lange beschäftigen, aber ich glaube nicht, daß sie gut daran täte, sein Buch dabei als Leitfaden zu benutzen. Wer viel Zeit und Kritik hat, mag sich auch fernerhin an den Genialitäten dieses Buches reiben. Die fortschreitende Wissenschaft wird in geduldiger Arbeit den Quellen andere Ergebnisse abgewinnen müssen, als

¹⁰²) Z. B. S. 120—123, 136, 200 (oben), 221.

¹⁰³) S. 217, gedacht als Verzinsung der Königsquote. 270 ff.

¹⁰⁴) Ich denke an die Statistik des Königsgutes am Main, in Thüringen, an der Sachsendgrenze; sodann an die Ausführungen über Rennstiege (180, 284 f.), Heimschnaten, Stopha; über Hammerwurf (233 f., 241), Dreifelderwirtschaft (186) und Bevölkerungskapazität (235).

hier in raschen Griffen an allen Ecken und Enden zusammengeschoöpft worden sind.

Zum Schluß ein Wort über die Form des Buches. Es ist eine alte Kunstform wissenschaftlicher Darlegungen, durch geeigneten Aufbau den Leser die Entstehung der Arbeit nacherleben zu lassen. Diese Kunstform der „entstehenden Arbeit“ ist keineswegs die einfachste, sondern in Wahrheit eine der schwersten Formen, denn sie muß (nicht gegen die Erfahrung, wohl aber) gegen die Wirklichkeit erfunden werden. In den Zügen, in denen eine Arbeit wirklich entsteht, wird sie so gut wie nie darstellbar sein; selbst die höchste Folgerichtigkeit kann doch auf dem historischen Gebiet weite Irrgänge, vergebliches Suchen und Sammeln nicht vermeiden, neue Wendungen nicht vorhersehen, die sich aus dem Material ergeben; am wenigsten die Spannung richtig verteilen. Wenn aber schon die wirkliche Arbeitsweise eines Forschers sprunghaft ist, wenn sich in seiner Phantasie unablässig die letzten Möglichkeiten als Folgerungen unmittelbar an die ersten Feststellungen oder gar schon an die Fragestellung knüpfen, dann kann der Versuch, die Kunstform der „entstehenden Arbeit“ zu handhaben nur zu einer ungeheuren Erschwerung der Lektüre und der Nachprüfung führen. Von solcher Art ist leider die Darstellung dieses Buches. Was zunächst reizvoll erscheint, ist keine „harmonische Unordnung“, sondern ein wirkliches, stellenweise verzweifertes Durcheinander.

Mit Schrecken habe ich die Wirkung auf junge Leute beobachtet; sie waren überwältigt von der Gelehrsamkeit und den Ideen dieses Buches. Da habe ich als deutscher Gelehrter an meine Brust geschlagen und geklagt *mea culpa mea culpa* — und damit möchte ich auch den Verfasser wieder versöhnen.